

Das VVG und der Straßenverkehr Kraftfahrtversicherung

Oskar Riedmeyer
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Eick & Partner PmbB
München

Rechtsgrundlagen

Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Kfz-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV)

Kodifizierte (6.) KH Richtlinie (RL 2009/103/EG vom 16.09.2009)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AKB 2015)

Tarifbedingungen

Haftpflicht und Kasko

- Es ist bei Kraftfahrt immer zwischen Haftpflicht und Kaskoversicherung zu unterscheiden.
- KH-Versicherung ist eine Pflichtversicherung (PfIVG) – Geschädigten hat grds. einen eigenen Anspruch gegen KH – VR (§ 115 I VVG)
- Pflicht für den Halter zum Abschluss einer Haftpflicht (nicht Kasko)
- Annahmewang des Versicherers

Versicherungsbedingungen (AKB)

Vereinbarung der AKB

- AKB sind AGB im Sinne von §§ 305 ff BGB
- Musterbedingungen des GdV AKB 2015
- Jede Versicherung verwendet **eigene AKB**
- Einbeziehung mit Antrags- oder Policenmodell
AKB zum Zeitpunkt der Policierung
- **Änderung** bedarf der (konkludenten) Zustimmung des
Versicherungsnehmers

Versicherungsbedingungen (AKB)

Auslegung der AKB

- Verständnis eines durchschnittlichen VN ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs
- Wesentlich ist auch das Transparenzgebot des § 307 BGB

Versicherungsbedingungen (AKB)

Auslegung der AKB

- Entstehungsgeschichte nicht maßgebend
- Fest umrissene Begriffe der Rechtssprache gelten jedoch in ihrem Rechtssinn, wenn sie allgemein so verstanden werden
- Auslegung kann auch nachteilig für Versicherungsnehmer sein

Versicherungsbedingungen (AKB)

AGB-Kontrolle

- Unklarheitsregel (§ 305c II BGB) – Zweifel gehen zu Lasten des Verwenders
- §§ 307-309, 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB – zum Nachteil abweichende Regel von halbzwingenden Vorschriften – Kontrolle nach §§ 307 ff.
- Transparenzgebot
- Rechtsfolgen der Unwirksamkeit – idR gelten dann die gesetzlichen Vorschriften – aber BGH zu fehlenden Umstellung von AVB`s (keine geltungserhaltende Reduktion)

Beratungspflicht, § 6 VVG

OLG Zweibrücken, 27.10.2016, 1 W 4/16, r+s 2017, 181

Sachverhalt:

Kläger wollte hochpreisiges vollfinanziertes Fahrzeug versichern. Er erwähnte dabei, dass er beabsichtige, mit seinen Familienangehörigen in den asiatischen Teil der Türkei zu fahren, um dort seine Herkunftsfamilie zu besuchen. Vertreter schloss mit ihm Kaskoversicherung zu üblichen Bedingungen und keine Fahrerschutzversicherung. Im asiatischen Teil der Türkei kam es zu einem Unfall, der Kläger wurde verletzt, das Kfz erlitt einen Totalschaden.

Beratungspflicht, § 6 VVG

Pflicht des Versicherers und Vermittlers

- Umfassende Beratung über Bedürfnisse
- Schriftliche Dokumentation
Folge: Beweislastumkehr
- Verzicht nur bei Hinweis auf nachteilige Folgen bei der Geltendmachung von Schadensersatz
- Beratung während des Vertrages

Beratungspflicht, § 6 VVG

Keine Beratungspflicht (§ 6 Abs. 6 VVG):

- Vermittlung durch Versicherungsmakler
- Vertragsschluss im Fernabsatz (§ 312b BGB)
- Großrisiken

Beratungspflicht, § 6 VVG

Typische Fälle in der Kraftfahrtversicherung

- Tarifmerkmale
- Räumliche Ausdehnung der Deckung
- Vorläufiger Deckungsschutz
- Fahrerschutzversicherung

Beratungspflicht, § 6 VVG

Rechtsfolgen bei fehlender oder falschen Beratung

- Schadensersatzanspruch gegen Versicherer
z.B. Vorläufige Deckung
- Schadensersatzanspruch auch gegen
Versicherungsvermittler, § 63 VVG

Beratungspflicht, § 6 VVG

OLG Zweibrücken, 27.10.2016, 1 W 4/16, r+s 2017, 181

Beschluss:

Wünscht ein Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Kfz-Versicherungsvertrags im Hinblick auf den hohen Fahrzeugwert und die Vollfinanzierung des Kaufpreises seines Fahrzeugs eine umfassende Beratung, so hat der Versicherungsvertreter im Rahmen dieses Beratungsgespräches auch über die räumliche Geltung des Versicherungsschutzes und eine Fahrerschutzversicherung aufzuklären

Beratungspflicht, § 6 VVG

LG Koblenz, 12.10.2011, 16 O 145/10, NJW-RR 2012, 1310

Sachverhalt:

Transportunternehmer rügt mangelhafte Beratung, weil ihm nicht gesagt worden sei, dass in den AKB der Beklagten im Bereich der Kaskoversicherung kein Versicherungsschutz für Schäden aufgrund eines Brems-oder Betriebsvorganges, reine Bruchschäden oder z.B. Verwindungsschäden nicht versichert sind

(Schäden zwischen Zugmaschine und Anhänger)

Beratungspflicht, § 6 VVG

LG Koblenz, 12.10.2011, 16 O 145/10, NJW-RR 2012, 1310

Urteil:

Die Beweislast für die objektive Verletzung von Pflichten durch den VR trägt grds. der VN. Trägt dieser jedoch substantiiert vor, dass er über die Möglichkeit einer Zusatzversicherung zu keinem Zeitpunkt beraten worden ist und ergeben sich aus der Beratungsdokumentation keine Anhaltspunkte zum fraglichen Beratungsthema, muss der VR darlegen und beweisen, dass er den VN entsprechend § 6 I VVG beraten hat.

Versicherungsfall in der Fahrzeug (Kasko-) Versicherung

(Vollkasko –Teilkasko)

Kaskoversicherung

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Teilkaskoversicherung

- Brand oder Explosion **A.2.2.1.1 AKB 2015**
- Entwendung **A.2.2.1.2. AKB 2015** (Diebstahl, Raub, Räuberische Erpressung, Unterschlagung und unbefugter Gebrauch)
- Naturereignisse **A.2.2.1.3. AKB 2015** (Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung)
- Wildschaden **A.2.2.1.4. AKB 2015** (Haarwild i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJgdG)
- Glasbruch, **A.2.2.1.5. AKB 2008**
- Kurzschlusschäden an der Verkabelung **A.2.2.1.6 AKB**

Teilkaskoversicherung

Die versicherten Gefahren in der Teilkasko

Brand A. 2.2.1.1.

Brand AKB 2.2.1.1

OLG Düsseldorf, 28.10.2008, 4 U 12/08, NJW-RR 2009, 610

Sachverhalt:

Der Kläger tankte versehentlich nicht Diesel-, sondern Ottokraftstoff. Er konnte seine Fahrt zunächst fortsetzen, ehe er feststellte, dass der Motor unrund lief. Daraufhin hielt er an. Noch während er telefonierte, stellte er im Fahrzeuginneren starke Rauchentwicklung fest. Wenige Augenblicke später schlugen Flammen aus dem Kühlergrill. Ursache für diesen Brand war eine Überhitzung des Katalysators. Die Versicherung lehnte die Regulierung ab.

Brand AKB 2.2.1.1

Der Brand ist durch VN zu beweisen (unproblematisch möglich)

Vorsatz muss durch VR bewiesen werden

Gesamtschau aber kein Anscheinsbeweis und keine Beweismaßabsenkung

Indizien für Vorsatz: Keine Aufbruchspuren, oder unsinnige Motive etc.

Brand AKB 2.2.1.1

Zwar handelt es sich beim Tanken, das zu den Bedienvorgängen am Fahrzeug gehört bzw. der Wahl des falschen Kraftstoffs um einen nach A. 2. 3 AKB nicht versicherten Betriebsschaden in Form eines Bedienungsfehler (BGH r+s 2003, 355).

Aber: Betriebsschadenausschluss bezieht sich nur auf Unfallereignisse, nicht auf Brandschäden

Wie ist es mit der Entschädigungshöhe ? Wenn Motor schon vor dem Brand defekt ?

Grobe Fahrlässigkeit?

Brand AKB 2.2.1.1

OLG Düsseldorf, 28.10.2008, 4 U 12/08, NJW-RR 2009, 610

Urteil:

Dafür, dass die Betriebsschadenklausel auch für die Fahrzeugteilversicherung gilt, gibt sein Wortlaut keinen Hinweis. Dieser besagt nur, dass Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden keine von der Vollversicherung umfassten Unfallschäden sind. Eine Bezugnahme auf in der Teilversicherung versicherte Beschädigungen und Zerstörungen durch Brand enthält die Regelung nicht.

Entwendung – A.2.2.1.2 AKB 2015

Diebstahlsfälle

Versicherungsschutz

- Diebstahl in Teil- und Vollkasko versichert

Abgrenzung Diebstahl - Betrug

OLG Saarbrücken, 12.07.2006, 5 U 650/05, VersR 2007, 830

Sachverhalt:

Kläger überlässt das Fahrzeug einem „Käufer“ gegen Übergabe eines Schecks von dem sich später herausstellt, dass er gestohlen war. Daher erfolgte eine Rückbelastung. Der Brief wurde nicht übergeben.

Diebstahl?

Abgrenzung Diebstahl - Betrug

OLG Saarbrücken, 12.07.2006, 5 U 650/05, VersR 2007, 830

Urteil:

Die Fahrzeugversicherung umfasst den Verlust des Fahrzeugs durch Entwendung, insbesondere Diebstahl und Unterschlagung. Nicht versichert ist der Verlust des Fahrzeugs durch Betrug. Die Interpretation der AKB ergibt zwingend, dass eine einvernehmliche vollständige Aufhebung der Sachherrschaft über das versicherte Fahrzeug – völlig unabhängig von einem fortbestehenden „Eigentum“ oder einem fortbestehenden „Besitz“ an das Fahrzeug betreffenden Dokumenten - den Versicherungsschutz ausschließt.

Abgrenzung Diebstahl - Vandalismus

BGH, 24.11.2010, IV ZR 248/08, VersR 2011, 107

Sachverhalt:

Der Kläger stellte seinen Roller mit eingerasteter Lenksperrvorrichtung auf einem Parkplatz ab. Ein Unbekannter versuchte den Roller zu entwenden. Dabei warf der Täter den Roller um und versuchte nach Angaben des Klägers, das Lenkrad zu überdrehen, um das Fahrzeug zu entwenden. Aus Enttäuschung über das Fehlschlagen des Entwendungsversuchs verursachte der Täter weitere Beschädigungen an dem Roller. Der Kläger hält die Schäden für erstattungsfähig.

Abgrenzung Diebstahl - Vandalismus

BGH, 24.11.2010, IV ZR 248/08, VersR 2011, 107

Urteil:

Zwar versteht ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer das Tatbestandsmerkmal "durch die Entwendung,, in den AKB so, dass damit jede Entwendungshandlung, also nicht nur eine erfolgreiche Entwendung, sondern auch ein Entwendungsversuch gemeint ist. Jedoch wird er Schäden, die nach einem missglückten Entwendungs-versuch aus Mutwillen verursacht worden sind, nicht der Entwendungshandlung selbst zurechnen.

Diebstahlsfälle

- Grundsätzlich liegt die volle Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalles beim VN (hohes Beweismaß des § 286 ZPO)
- Wenn dies auch in der Diebstahlsversicherung gelten würde, wäre die Versicherung häufig wertlos – daher hat die Rechtsprechung Beweiserleichterungen entwickelt (letztlich aus der Auslegung des Versicherungsvertrages gewonnen)

Diebstahlsfälle

Beweisgrundsätze des BGH

- Vollbeweis des Diebstahls
- Vollbeweis des äußeren Bildes der Entwendung
- Anhörung des VN zum äußeren Bild der Entwendung

Diebstahlsfälle

Beweisgrundsätze

➤ Vollbeweis des Diebstahls

dagegen: Vollbeweis der Vortäuschung

Diebstahlsfälle

Beweisgrundsätze

- Vollbeweis des Diebstahls
- **Vollbeweis des äußeren Bildes der Entwendung**
- Anhörung des VN zum äußeren Bild der Entwendung

Diebstahlsfälle

Beweisgrundsätze

- Vollbeweis des äußeren Bildes des Diebstahls
Abstellen Nicht Wieder-Auffinden
dagegen:
Erhebliche Wahrscheinlichkeit der Vortäuschung

Erhebliche Wahrscheinlichkeit der Vortäuschung

Erhebliche Zweifel daran, ob sich ein Diebstahl wirklich ereignet hat, reichen nicht

Erhebliche Wahrscheinlichkeit ist mehr als hinreichende Wahrscheinlichkeit (aber keine festen Prozentzahlen)

Als voll zu beweisende Indizien kommen in Betracht (bloße Verdachtsmomente reichen nicht)

- begründete Bedenken gegen die Redlichkeit des VN
- schwierige Vermögenslage des VN
- Vorliegen nicht versicherter Vorschäden
- vergebliche Veräußerungsversuche
- nicht nachvollziehbare Angaben zum Geschehensablauf
- nicht erklärliche Schlüsselverhältnisse

Diebstahlsfälle

Beweisgrundsätze

- Vollbeweis des Diebstahls
- Vollbeweis des äußeren Bildes der Entwendung
- **Anhörung des VN zum äußeren Bild der Entwendung**

Diebstahlsfälle

Anhörung des VN zum äußeren Bild der Entwendung

- Beweisnot des VN als Voraussetzung
- Redlichkeitsvermutung

Dagegen:

Widerlegung der Redlichkeitsvermutung

Diebstahlsfälle

Anhörung des VN zum äußeren Bild der Entwendung

- **Beweisnot des VN als Voraussetzung**
- Redlichkeitsvermutung

Dagegen:

Widerlegung der Redlichkeitsvermutung

Anhörung des VN

BGH, 26.03.1997 – IV ZR 91/96 –, r+s 1997, 277

Sachverhalt:

Kläger behauptet Diebstahl in Mailand, benennt Zeugen für Abstellen und Nichtwiederfinden des Fahrzeugs. OLG verurteilt Versicherung alleine aufgrund der Anhörung des Klägers zur Zahlung.

Anhörung des VN

BGH, 26.03.1997 – IV ZR 91/96 –, r+s 1997, 277

Sachverhalt:

Urteil aufgehoben und zurückverwiesen. Anhörung kommt nur in Betracht, wenn der Kläger ansonsten in Beweisnot gerät. Zeuge muss angehört werden.

Anhörung des VN

OLG Hamm, 28.08.1997, 6 U 202/96, r+s 1997, 491

Sachverhalt:

Kläger behauptet Diebstahl, verzichtet auf Zeugen für Abstellen und Nichtwiederfinden des Fahrzeugs und beantragt stattdessen alleine seine Anhörung.

Anhörung des VN

OLG Hamm, 28.08.1997, 6 U 202/96, r+s 1997, 491

Urteil:

Sind für das äußere Bild des vom Versicherer bestrittenen Kfz-Diebstahls Zeugen vorhanden, so ist deren Vernehmung vorrangig. Der VN, der auf die Vernehmung dieser Zeugen ohne hinreichenden Grund verzichtet, kann den Nachweis nicht allein durch seine eigene Darstellung führen.

Anhörung des VN

OLG Hamm, 02.03.1994, 20 U 316/93, NJW-RR 1994, 931

Sachverhalt:

Kläger behauptet Diebstahl und benennt Ehefrau als Zeugin für Abstellen und Nichtwiederfinden des Fahrzeugs. LG hält Aussage der Zeugin nicht für ausreichend zum Nachweis und hört dann Kläger als Partei an. LG verurteilt Versicherung. Dagegen Berufung.

Anhörung des VN

OLG Hamm, 02.03.1994, 20 U 316/93, NJW-RR 1994, 931

Urteil:

Ein Versicherungsnehmer kann den Beweis für das äußere Bild eines Kraftfahrzeugdiebstahls auch allein durch seine eigenen Angaben erbringen, wenn die Aussage des Zeugen unergiebig ist oder ihr aus anderen Gründen nicht gefolgt werden kann, vorausgesetzt, daß durch die Benennung des Zeugen oder den Inhalt der Aussage Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers selbst nicht geweckt werden.

Diebstahlsfälle

Anhörung des VN zum äußeren Bild der Entwendung

- Beweisnot des VN als Voraussetzung
- Redlichkeitsvermutung

Dagegen:

Widerlegung der Redlichkeitsvermutung

Redlichkeitsvermutung

OLG Hamm, 26.10.2016, 20 U 197/15, r+s 2017, 300

Urteil:

Es gilt eine Vermutung für die Redlichkeit des VN. Vom Regelfall des redlichen VN kann aber dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, aufgrund derer sich schwerwiegende Zweifel an der Glaubwürdigkeit des VN und an der Richtigkeit der von ihm aufgestellten Behauptungen aufdrängen. Entsprechende Tatsachen, die solche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers begründen, sind im hier vorliegenden Fall aufgrund des wechselnden, teilweise widersprüchlichen Tatsachenvortrags des Klägers gegeben.

Redlichkeitsvermutung

OLG Hamm, 26.10.2016, 20 U 197/15, r+s 2017, 300

Urteil:

Ein Versicherungsnehmer kann den Beweis für das äußere Bild eines Kraftfahrzeugdiebstahls auch allein durch seine eigenen Angaben erbringen, wenn die Aussage des Zeugen unergiebig ist oder ihr aus anderen Gründen nicht gefolgt werden kann, vorausgesetzt, daß durch die Benennung des Zeugen oder den Inhalt der Aussage Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers selbst nicht geweckt werden.

Diebstahlsfälle

Beweisgrundsätze

- Vollbeweis des Diebstahls
- Vollbeweis des äußeren Bildes der Entwendung
- **Anhörung des VN zum äußeren Bild der Entwendung**

Diebstahlsfälle

Grobe Fahrlässigkeit

- Abstellen in gefährdender Lage
- Mangelnde Sicherung des Kfz
- Ermöglichen des Schlüsseldiebstahls
- Kfz-Papiere im Auto

Diebstahlsfälle

Verletzung der Aufklärungsobliegenheit

- Vorschäden
- Falsche Angaben zu Schlüsseln
- Falsche Angaben zum Kaufpreis
- Unvollständige Angaben zum Diebstahl

Diebstahlsfälle

Verletzung der Aufklärungspflicht

- Keine Verletzung wenn Versicherer über konkrete Frage nicht aufklärungsbedürftig ist
(Standardabfrage der eigenen Datenbank
nicht: Uni-Wagnis-Datei des GdV)
- Keine Verletzung wenn Versicherer Leistung bereits endgültig abgelehnt hat

Diebstahlsfälle

Entwendung durch Unterschlagung

Versicherungsfall Unterschlagung

A.2.2.1.2 AKB 2015

- Die Fahrzeugversicherung umfasst in der Teilversicherung auch den Versicherungsfall der Unterschlagung, aber:
- Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird....
- Der Begriff der Unterschlagung ist rein strafrechtlich zu verstehen

Versicherungsfall Unterschlagung

OLG Köln, r+s 2003, 57

Urteil:

Steht die Gebrauchsüberlassung an den Dritten fest, muss der VN nachweisen, dass das Fahrzeug dem Dritten entwendet oder aber durch eine andere Person als diesen Dritten unterschlagen worden ist

Naturereignisse – A.2.2.1.3 AKB 2015

Naturereignisse

A.2.2.1.3. AKB: Schäden aufgrund der Naturereignisse Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung sind in der Teilkaskoversicherung mitversichert

Sturm: wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8

Darlegungs – und Beweislast beim VN

Naturereignisse

Versichert ist Sturm, Hagel, Blitz, Überschwemmung
Sofern Schneelawinen versichert sind, werden Dachlawinen
hiervon nicht umfasst (AG Halle 93 C 3643/10) -
problematisch

Die Naturereignisse müssen **unmittelbar** auf das Fahrzeug
einwirken.

Das ist der Fall, wenn zwischen Ursachenergebnis
(Naturgewalt) und Erfolg (Schaden) **keine weitere Ursache**
(z.B. Fahrfehler) hinzutritt.

Das Wasser muss zum Fahrzeug kommen - nicht umgekehrt

Naturereignisse

OLG Hamm, 02.11.2016, 20 U 19/16, RuS 2017, 7

Sachverhalt:

Sturm "Ela" traf mit Extremregen die Stadt X. Der versicherte Pkw befuhr den Bereich einer Unterführung. Der Fahrer musste verkehrsbedingt anhalten. Der Wagen wurde dann in kürzester Zeit von Wasser eingeschlossen. Dem Fahrer war es nicht mehr möglich, den Wagen in Sicherheit zu bringen. Das Wasser stieg u. a. bis in die Fahrerzelle und erreichte jedenfalls auch Teile des Motors. Der Motor war schon damit reparaturbedürftig. Der Fahrer startete den Pkw erneut, wodurch es zum Wasserschlag kam.

Naturereignisse

OLG Hamm, 02.11.2016, 20 U 19/16, RuS 2017, 7

Urteil:

Wird das kaskoversicherte Fahrzeug "durch unmittelbare Einwirkung von Überschwemmung" beschädigt und vergrößert sich dann der Umfang der Beschädigung dadurch, dass versucht wird, den Motor zu starten (sog. Wasserschlag), hat der Versicherer nach den üblichen Bedingungen auch dafür einzustehen



Wildschaden und Rettungskosten – A.2.2.1.4 AKB 2015

Wildschaden

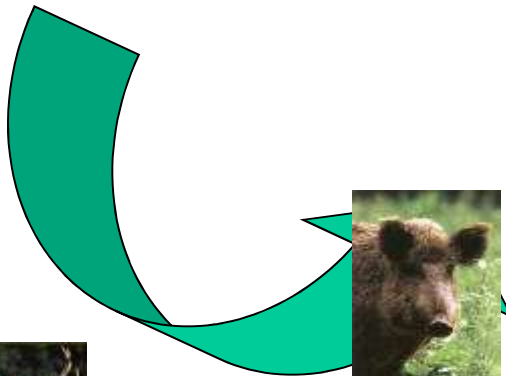
1. Zusammenstoß (Berührung) zwischen KFZ und Wild
2. Fahrzeug (nicht das Wild) muss in Bewegung sein
3. Haarwild gem. § 2 Abs. 1 BJagdG – aber vereinbarte AKB beachten
4. Zusammenstoß muss für Schaden kausal sein („durch“)

Haarwildfälle &



Was ist mit Bruno –
dem Problembären?

Haarwild i.S.d. § 2 Abs.1 Nr.1 des
Bundesjagdgesetzes“



Wildschaden

OLG Rostock, 27.05.2016, 5 U 45/14, NZV 2017, 91

Urteil:

Bei einer Klage gegen die TeilkaskoV wegen Rettungskostenersatz wegen Wildwechsel ist die volle richterliche Überzeugung gem. § 286 ZPO (ohne Beweiserleichterung) erforderlich.

Insbesondere gelten die Beweiserleichterungen aus dem Versicherungsfall „Diebstahl“ nicht
(so auch OLG Saarbrücken , r+s 2011, 380)

Rettungskosten

§ 82 VVG: Abzuwendender Schaden muss versichert sein
(daran fehlt es in der TK – Versicherung bei Ausweichen
vor einem Hund)

§ 83 I VVG: Rettungshandlung muss (subj. aus Sicht des VN)
geboten gewesen sein.

Ist das wegen **grob fahrlässigen** Irrtums über die
Erforderlichkeit der Rettungshandlung (Ausweichen vor
einem Hasen oder anderem kleinen Tier) nicht der Fall:
- eigentlich kein Rettungskostenersatz – aber Auslegung
System des neuen VVG

Wildschaden

LG Trier, 03.02.2010, 4 O 241/09, r+s 2010, 509

Sachverhalt:

Die Klägerin trägt vor, in einer Rechtskurve sei plötzlich von rechts ein Fuchs aus dem dort befindlichen Gebüsch bis zur Mitte ihrer Fahrbahn gelaufen. Dieser habe sich umgedreht und sei anschließend wieder in das Gebüsch zurück gelaufen. Um dem Fuchs auszuweichen und einen Wildunfall zu vermeiden, sei sie auf die linke Fahrbahn gefahren und danach gegen die neben der linken Fahrbahnseite befindliche steil ansteigende Fahrbahnbefestigung und den dortigen Böschungsbereich gestoßen.

Wildschaden

LG Trier, 03.02.2010, 4 O 241/09, r+s 2010, 509

Urteil:

Weicht ein Kraftfahrer nachts in einer Rechtskurve auf einer Landstraße, an der kein Schild auf Wildwechsel hinweist, bei 70-80 km/h einem Fuchs aus und erleidet sodann einen Fahrzeugschaden, so ist der Aufwendungsersatzanspruch bei der allein zulässigen wertenden Betrachtung des konkreten Falls um 60 % zu kürzen.

Vollkasko

Unfall und Betriebsschaden

Unfall

A.2.2.2.2 AKB

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind insbesondere

- Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden.
- Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden,
- Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen

Unfall

Ein Unfall ist ein

- unmittelbar
- von außen her
- plötzlich
- mit mechanischer Gewalt

einwirkendes Ereignis.

- **Brems- Betriebs- und reine Bruchschäden** sind keine Unfallschäden

Nachweis eines Unfalls

LG Dortmund, 16.03.2017, 2 O 175/16, r+s 2017, 299

Urteil:

Ein Unfall erfordert lediglich ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis auf das Fahrzeug.

Um leistungsfrei zu werden muss der VR gem. § 81 VVG die vorsätzliche Herbeiführung (volle Beweislast des VR) beweisen

Nachweis eines Unfalls

OLG Stuttgart, 17.11.2016, 7 U 34/16, NJW-RR 2017, 613

Urteil:

Auch wenn der SV nicht im Einzelnen aufgeklärt werden kann, steht jedoch fest, dass die Schäden nach Art und Beschaffenheit nur auf einen Unfall i.S.v. A.2.2.2.2 AKB beruhen können, reicht dies für die Leistungspflicht des Versicherer aus.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Unfall, nicht so wie geschildert ereignet haben kann.

Nachweis eines Unfalls

OLG Karlsruhe, 24.06.2015, 12 U 421/14, NJW-RR 2016, 149

Urteil:

Weist ein Fahrzeug Beschädigungen auf, die auf eine Gewalteinwirkung von außen zurückgehen, liegt damit in der Vollkaskoversicherung der Versicherungsfall „Unfall“ vor. Daher bedarf es keines Nachweises, dass die Beschädigungen am Fahrzeug mutwillig herbeigeführt worden sind

Bremsschäden

- Fahrer bremst ab und dadurch entstehen am Fahrzeug selbst Schäden.
- Z.B. sind Schäden an Bremsen oder Reifen wegen Vollbremsung nicht versichert . Gleiches gilt auch bei Schäden durch verrutschende Ladung nach Bremsvorgang (durch A.2.3.2 AKB 2008 ausdrücklich ausgeschlossen).
- Es fehlt an mechanischer Einwirkung von außen – Bremsschaden also nur Klarstellung

Bruchschäden

- Dauerbruch wegen Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung

Betriebsschäden

Betriebsschäden sind nach der Rechtsprechung Schäden, die entstehen durch:

- Bedienungsfehler
- Verwindungsschäden sind in den AKB 2015 ausdrücklich ausgeschlossen
- Falsches Betanken
- Verrutschende Ladung

Betriebsschaden durch Bodenschwelle

OLG Nürnberg, 30.11.2016 – 8 U 934/16 –, NJW-RR 2017, 929

Sachverhalt:

Kläger fuhr in einer Ortschaft auf den Kanaren mit seinem Wohnmobil mit erlaubten 50 km/h über eine Bodenwelle (zur Verkehrsberuhigung), die für ihn aufgrund der Beleuchtungsverhältnisse nicht erkennbar war und vor der nicht durch ein Verkehrszeichen gewarnt wurde. Dadurch entstand erheblicher Schaden am Unterboden.

Unfall oder Betriebsschaden?

Betriebsschaden durch Bodenschwelle

OLG Nürnberg, 30.11.2016 – 8 U 934/16 –, NJW-RR 2017, 929

Urteil:

1. In der Kfz-Kaskoversicherung hängt die Abgrenzung, ob ein Ereignis, das die wesentlichen Merkmale eines Unfalls aufweist, als nicht versicherter Betriebsschaden oder als versicherter Unfallschaden anzusehen ist, von der Verwendung des Fahrzeuges ab. Wird ein Fahrzeug nach seiner Verwendung im gewöhnlichen Fahrbetrieb bestimmten Risiken ausgesetzt, so handelt es sich bei den daraus entstehenden Fahrzeugschäden im Zweifel um nicht versicherte Betriebsschäden.

Betriebsschaden durch Bodenschwelle

OLG Nürnberg, 30.11.2016 – 8 U 934/16 –, NJW-RR 2017, 929

Urteil:

2. Danach stellt das Befahren einer Fahrbahnerhöhung in Form einer Bodenschwelle für ein Wohnmobil einen üblichen Betriebsvorgang dar. Denn ein Wohnmobil mit Straßenzulassung wird typischerweise im gewöhnlichen Fahrbetrieb dem Risiko ausgesetzt, beim Überfahren von absichtlich angebrachten Fahrbahnerhöhungen in Form von Bodenschwellen Schäden zu erleiden.

Ausschluss – Zugmaschine und Anhänger

Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger

Ausschluss – Zugmaschine und Anhänger

OLG Hamm, 09.01.2017, 6 U 139/16, r+s 2017, 238

Sachverhalt:

Im Winter lösten sich beim Abbremsen des versicherten Fahrzeuges Eisplatten vom Dach eines gezogenen Anhängers, fielen auf die Heckklappe des versicherten Fahrzeuges und beschädigten dieses. Kläger macht Leistung aus der Vollkasko gelten .

Ausschluss – Zugmaschine und Anhänger

OLG Hamm, 09.01.2017, 6 U 139/16, r+s 2017, 238

Urteil:

Lösen sich beim Abbremsen eines Fahrzeuges Eisplatten vom Dach eines gezogenen Anhängers und beschädigen diese die Heckklappe des Zugfahrzeuges, greift die Ausschlussklausel in Ziff. A.2.2.2.2. AKB.

Beweislast

Auch für den Risikoausschluß Betriebschaden trägt der Versicherer die Beweislast (enge Auslegung)

Ausschluss - Rennklausel

A.2.9. AKB 2015 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Gefahrerhöhung

Überblick

- Rechtsgrundlagen: §§ 23 – 29 VVG
- Begriff der Gefahrerhöhung
- Subjektive Gefahrerhöhung
- Objektive Gefahrerhöhung

Gefahrerhöhung

Begriff

Gefahrerhöhung ist eine nachträgliche Änderung der bei Vertragsschluss tatsächlich vorhandenen gefahrerheblichen Umstände, die den Eintritt eines Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des VR wahrscheinlicher macht (OLG Düsseldorf VersR 1997, 231)

Bei Kfz-Vertrag: Abweichung des in der StVZO vorgesehenen Zustands

Subjektive Gefahrerhöhung

- Positives Tun des Versicherungsnehmers führt die Gefahrerhöhung herbei
- VN gestattet Dritten, dass er Veränderung vornimmt
- Beispiel in Kfz-Versicherung: Unterlassen der Reparatur

Objektive Gefahrerhöhung

- Gefahrerhöhung tritt ohne oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers ein

Subjektive Gefahrerhöhung

- Pflicht zur unverzüglichen Anzeige, § 23 VVG
- Recht zur Kündigung binnen Monatsfrist § 24 VVG
 - fristlos bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz
 - sonst Auslaufrfrist ein Monat bei Fahrlässigkeit

Subjektive Gefahrerhöhung

- Leistungspflicht bleibt erhalten
 - fehlende Kausalität der Gefahrerhöhung
 - Ablauf der Kündigungsfrist von 1 Monat
- erlischt bei vorsätzlicher Gefahrerhöhung
- wird quotal gekürzt bei grob fahrlässiger Gefahrerhöhung

Objektive Gefahrerhöhung

- Pflicht zur unverzüglichen Anzeige, § 23 VVG
- Recht zur Kündigung, § 24 VVG
binnen Monatsfrist ab Kenntnis
Auslaufrist ein Monat

Objektive Gefahrerhöhung

- Leistungspflicht erlischt bzw. wird quotal gekürzt (§ 26 VVG), wenn
 - keine unverzügliche Anzeige
 - Schaden später als einen Monat eintritt
 - Gefahrerhöhung dem Versicherer unbekannt
 - Gefahrerhöhung kausal

Gefahrerhöhung

- Leistungsfreiheit in KH-Versicherung beschränkt auf
€ 5.000 § 5 Abs. 3 KfzPflVVO

Gefahrerhöhung durch Einbauten

OLG Karlsruhe, 17.09.2013, 12 U 43/13, r+s 2013, 542

Sachverhalt:

Nach Vertragsschluss wurden in das Fahrzeug ein Musikverstärker, ein Navigationsgerät sowie Steuergeräte für geänderte Rückleuchten eingebaut. Einige Wochen später brannte das Fahrzeug vollkommen aus. Einbau war von Halter mit Hilfe eines befreundeten Kfz-Mechanikers vorgenommen worden. Teile waren grds. Für den Einbau in das versicherte Fahrzeug zugelassen.

Gefahrerhöhung durch Einbauten

OLG Karlsruhe, 17.09.2013, 12 U 43/13, r+s 2013, 542

Urteil:

Mangelhafte Einbauten in ein Kraftfahrzeug stellen im Rahmen der Kraftfahrtversicherung nur dann eine subjektive Gefahrerhöhung dar, wenn der Versicherungsnehmer die Mangelhaftigkeit kennt.

Den Versicherer trifft Darlegungs- und Beweislast nicht nur für das Vorliegen der objektiven Umstände, sondern auch für die Kenntnis des Versicherungsnehmers von diesen Umstände.

Gefahrerhöhung: Abgefahrene Reifen

OLG Düsseldorf, 02.03.2004, 4 U 185/03, DAR 2004, 391

Sachverhalt:

Kläger , ein POK-Anwärter, kam mit seinem Sportwagen ins Schleudern und verunfallte, weil die Hinterräder fast blank gefahren waren und keine 1,6 mm Profiltiefe mehr aufwiesen.

Kläger hatte dies nicht kontrolliert, sondern nur auf die Vorderreifen geachtet, die nicht abgefahren waren.

Gefahrerhöhung: Abgefahrene Reifen

OLG Düsseldorf, 02.03.2004, 4 U 185/03, DAR 2004, 391

Urteil:

Eine Gefahrerhöhung durch abgefahrene Reifen bei Unterschreitung der Mindestprofiltiefe von 1,6 mm führt nur dann zur Leistungsfreiheit des Kfz-Versicherers, wenn diesem der Beweis gelingt, dass dem Versicherungsnehmer der Zustand der stellenweise "völlig blank" gefahrenen Reifen positiv bekannt war oder der Versicherungsnehmer mit der Unterschreitung der Mindestprofiltiefe rechnete, aber bewusst von einer Überprüfung Abstand genommen hatte, um seinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Kfz-Schein im Fahrzeug: Gefahrerhöhung ?

OLG Celle, 09.08.2007, 8 U 62/07, r+s 2007, 449

Urteil:

Das dauerhafte Verwahren des Kfz-Scheins im Fahrzeug stellt eine grob fahrlässige Gefahrerhöhung dar, die die (nach damaligen Recht) Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge hat. Den Kausalitätsgegenbeweis hat der Versicherungsnehmer zu führen

Kfz-Schein im Fahrzeug: Gefahrerhöhung ?

OLG Bremen, 20.09.2010, 3 U 77/09, SVR 2011, 259

Urteil:

Wird der Kfz Schein dauerhaft hinter der Sonnenblende im Auto aufbewahrt, stellt dies keine erhebliche Gefahrerhöhung dar. Dies erleichtere – anders als z.B. ein im Kfz zurückgelassener Zweitschlüssel – dem Dieb nicht das Entwenden an sich. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch den von außen nicht sichtbaren Fahrzeugschein ein Diebstahlvorsatz hervorgerufen werde

Kfz-Schein im Fahrzeug: Gefahrerhöhung ?

OLG Oldenburg, 23.06.2010, 5 U 153/09, VersR 2011, 256

Urteil:

Die dauernde Aufbewahrung des Kfz-Scheins im Handschuhfach des Fahrzeugs stellt keine erhebliche Gefahrerhöhung dar, auch wenn das Fahrzeug im Internet zum Verkauf angeboten ist.



Obliegenheiten

Obliegenheiten

- Verhaltensnormen zum Erhalt des Versicherungsschutzes
- Keine durchsetzbare Verpflichtung

Haftung des VN für Dritte

Repräsentant

Wissenserklärungsvertreter

Wissensvertreter

Repräsentant

Der Dritte tritt in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des VN.

Risikoverwaltung

Vertragsverwaltung

Repräsentant

- Repräsentant
Prokurist mit Dienstwagen zur betrieblichen und privaten Nutzung, dem neben der Nutzungsbefugnis auch die Verpflichtung übertragen worden ist das versicherte Fahrzeug in verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu erhalten (OLG Hamm VersR 1995, 1086)
- Kein Repräsentant
gleichberechtigte Nutzung des FZ durch Eheleute (OLG Hamm VersR 1995, 1086)
Außendienstmitarbeiter mit Firmenwagen (OLG Karlsruhe r+s 1995, 442)

Wissensvertreter

Der VN kann sich nicht auf seine Unkenntnis von wesentlichen tatsächlichen Vorgängen berufen, wenn er selbst seinen Betrieb und insbesondere die Bestimmung über den Gebrauch seines Kfz so organisiert hat, dass nicht er, sondern dritte Personen von dem Schadensereignis, von der Entziehung einer Fahrerlaubnis oder der Art der Verwendung des Fahrzeugs Kenntnis erhalten.

Der Fahrer eines Kfz ist regelmäßig nicht Wissensvertreter.

Wissenserklärungsvertreter

OLG Köln, 15.07.2014, 9 U 204/13, r+s 2015, 131

Urteil:

Die Falschangaben seines Sohnes in der Schadensanzeige muss der Kläger sich wie eigene zurechnen lassen, da er seinen Sohn als seinen Wissenserklärungsvertreter mit der Erfüllung der Aufklärungsobliegenheit betraut hat. Wissenserklärungsvertreter in diesem Sinne, dessen Erklärungen - insbesondere auch dessen falsche Angaben - dem VN zugerechnet werden, ist, wer vom VN mit der Erfüllung von dessen Obliegenheiten und zur Abgabe von Erklärungen anstelle des VN betraut worden ist



Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Obl. vor dem Versicherungsfall

Prüfungsreihenfolge

- Versicherungsvertragliche Einbeziehung
- Zulässigkeit der Klausel
- Objektiver Verstoß
- Kausalität
- Verschulden
- Quote der Kürzung
- Betragsmäßige Begrenzung

Obl. vor dem Versicherungsfall

Prüfungsreihenfolge

- **Versicherungsvertragliche Einbeziehung**
- Zulässigkeit der Klausel
- Objektiver Verstoß
- Kausalität
- Verschulden
- Quote der Kürzung
- Betragsmäßige Begrenzung

Obl. vor dem Versicherungsfall

Versicherungsvertragliche Einbeziehung

- Obliegenheit muss im Bedingungswerk vereinbart werden
- (Konkludente) Zustimmung des VN bei Änderungen

Obl. vor dem Versicherungsfall

Prüfungsreihenfolge

- Versicherungsvertragliche Einbeziehung
- **Zulässigkeit der Klausel**
- Objektiver Verstoß
- Kausalität
- Verschulden
- Quote der Kürzung
- Betragmäßige Begrenzung

Obl. vor dem Versicherungsfall

Zulässigkeit der Klausel

- Haftpflichtversicherung: § 5 KfzPflVVO
- Kaskoversicherung: §§ 305 ff BGB

Obl. vor dem Versicherungsfall

Prüfungsreihenfolge

- Versicherungsvertragliche Einbeziehung
- Zulässigkeit der Klausel
- **Objektiver Verstoß**
- Kausalität
- Verschulden
- Quote der Kürzung
- Betragsmäßige Begrenzung

Obl. vor dem Versicherungsfall

Objektiver Verstoß gegen die Obliegenheit

- Beweislast: Versicherer
- Obliegenheiten in den AKB 2015

Obl. vor dem Versicherungsfall

Obliegenheiten in den AKB

- Verwendungsklausel
- Schwarzfahrerklausel
- Führerscheinklausel
- Ungenehmigte Rennveranstaltungen
- Trunkenheits- Fahruntüchtigkeitsklausel
- Wechselkennzeichen

Verwendungsklausel D.1.1.1 AKB 2015

- Das Fahrzeug darf nicht zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet werden (z.B. Taxi; Güterverkehr etc.) - Uber
- Praktisch eine Spezialregelung zur Gefahrerhöhung gem. §§ 23 ff. VVG
- Ob mit der anderen Verwendung eine Gefahrerhöhung verbunden ist, kann z.B. den Tarifklassen entnommen werden
- Kausalitätsgegenbeweis praktisch nur, wenn der Unfall unabwendbar war

Schwarzfahrerklausel D.1.1.2 AKB 2015

- Der VR wird leistungsfrei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht
- Unberechtigter Fahrer ist, wer keine ausdrückliche oder stillschweigend erteilte Erlaubnis zum Fahren des Fahrzeuges vom Berechtigten hat

Führerscheinklausel D.1.1.3 AKB 2015

- Obliegenheit das Fahrzeug nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zu fahren (auch Spezialregelung zur Gefahrerhöhung)
- Bei Fahrverbot kein Verstoß gegen Führerscheinklausel – anders bei vorläufigem Entzug
- Hohe Anforderungen an den Fahrzeughalter, sich den Führerschein zeigen zu lassen

Führerscheinklausel D.1.1.3 AKB 2015

LG Köln, 28.10.2015, 20 S 11/15, r+s 2016, 614

Sachverhalt:

Am 02.03.2011 kam es zu einem Verkehrsunfall, an dem das versicherte Fahrzeug beteiligt war. Der Unfall wurde von dessen Fahrerin, der Beklagten verursacht, welche zum Zeitpunkt des Unfalls nicht im Besitz einer gültigen deutschen Fahrerlaubnis war. Sie war lediglich in Besitz eines kroatischen Führerscheins (damals noch kein EU-Mitgliedsstaat), obwohl sie bereits seit dem 01.03.2009 in Deutschland wohnhaft war.

Führerscheinklausel D.1.1.3 AKB

LG Köln, 28.10.2015, 20 S 11/15, r+s 2016, 614

Urteil:

Hatte der Versicherungsnehmer keine gültige Fahrerlaubnis, wird aber ein ausländischer Führerschein später ohne weiteres umgeschrieben, so kann nicht von der Kausalität der Obliegenheitsverletzung ausgegangen werden.

Fahruntauglichkeitsklausel D.1.2 AKB 2015

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Fahruntauglichkeitsklausel D.1.2 AKB 2015

- Die Trunkenheitsklausel gilt nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- In der Kaskoversicherung ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 81 VVG (grobe Fahrlässigkeit)

Fahruntauglichkeitsklausel D.1.2 AKB 2015

- Es stellt einen Obliegenheitsverstoß dar, wenn das Fahrzeug im Zustand der Fahruntüchtigkeit geführt wird.
- Relative und absolute Fahruntüchtigkeit
- BAK-Wert wie im Strafrecht
ab 1,1 Promille liegt absolute Fahruntüchtigkeit vor
(Radfahrer 1,6; Beifahrer ca. 2,0)

Fahruntauglichkeitsklausel D.1.2 AKB 2015

- Darunter liegt relative Fahruntüchtigkeit (ab 0,3 bis 1,1) vor, d.h. allein aus dem BAK kann noch nicht darauf geschlossen werden, sondern entweder muss ein alkoholtypischer Fahrfehler oder sonstige Ausfallerscheinungen vorliegen, die auf eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit schliessen lassen.
- Letztlich ist der Unterschied zwischen relativer und absoluter Fahruntüchtigkeit eine Frage des Nachweises

Fahruntauglichkeitsklausel D.1.2 AKB 2015

- Typische Fahrfehler
- überhöhte Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften, Kontrollverlust ohne erkennbaren Grund
- Überholen trotz Gegenverkehr
- Abkommen von der Fahrbahn
- Alkoholbedingte Beeinträchtigungen zeichnet sich durch eine erhöhte Risikobereitschaft und durch Kontrollverlust aus.

Obl. vor dem Versicherungsfall

Prüfungsreihenfolge

- Versicherungsvertragliche Einbeziehung
- Zulässigkeit der Klausel
- Objektiver Verstoß
- **Kausalität**
- Verschulden
- Quote der Kürzung
- Betragmäßige Begrenzung

Obl. vor dem Versicherungsfall

Kausalität

- Versicherungsnehmer kann mangelnde Kausalität des Verstoßes beweisen (§ 28 Abs. 3 VVG)
- Beweislast: Versicherungsnehmer
a.A. für den Regressprozess: OLG Naumburg

Obl. vor dem Versicherungsfall

Kausalität

- Gilt auch bei Vorsatz
- Ausnahme bei Arglist

Obl. vor dem Versicherungsfall

Prüfungsreihenfolge

- Versicherungsvertragliche Einbeziehung
- Zulässigkeit der Klausel
- Objektiver Verstoß
- Kausalität
- **Verschulden**
- Quote der Kürzung
- Betragsmäßige Begrenzung

Obl. vor dem Versicherungsfall

Verschulden § 28 Abs. 2 VVG

- Einfache Fahrlässigkeit:
Keine Folgen für den Versicherungsschutz
- Vorsatz:
Kündigungsrecht und Leistungsfreiheit

Obl. vor dem Versicherungsfall

Verschulden § 28 Abs. 2 VVG

- Grobe Fahrlässigkeit:
Kündigungsrecht und quotale Leistungsfreiheit nach Grad
des Verschuldens

Obl. vor dem Versicherungsfall

Verschulden § 28 Abs. 2 VVG

➤ Beweislast

- Grobe Fahrlässigkeit wird vermutet (§ 28 Abs. 2)
- keine oder einfache Fahrlässigkeit: VN
- Vorsatz: Versicherer
- Zurechnung nur bei Repräsentanten

Obl. vor dem Versicherungsfall

Prüfungsreihenfolge

- Versicherungsvertragliche Einbeziehung
- Zulässigkeit der Klausel
- Objektiver Verstoß
- Kausalität
- Verschulden
- **Quote der Kürzung**
- Betragmäßige Begrenzung

Obl. vor dem Versicherungsfall

Prüfungsreihenfolge

- Versicherungsvertragliche Einbeziehung
- Zulässigkeit der Klausel
- Objektiver Verstoß
- Kausalität
- Verschulden
- **Quote der Kürzung**
- Betragmäßige Begrenzung

Obl. vor dem Versicherungsfall

Modelle zur Quote der Kürzung

- 50 % Lösung
- Stufenlösung
- Beweislastverteilung
- Volle / keine Leistungsfreiheit
- Goslarer Orientierungsrahmen

Obl. vor dem Versicherungsfall

Kriterien der Kürzungsquote

- Objektives Gewicht der verletzten Sorgfaltspflicht
- Grad der Ursächlichkeit
- Motive des VN
(Augenblicksversagen – besondere Sorglosigkeit)
- Subjektive Leistungsfähigkeit des VN

Obl. vor dem Versicherungsfall

Goslarer Orientierungsrahmen

Alkohol, 1,1 Promille und mehr	100 %
Alkohol, ab 0,5 bis 1,1 Promille	50 %
drogenbedingte Fahruntüchtigkeit	50 – 100 %
Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis	
- gewerbliche Fahrt	25 %
- Fahrt im privaten Bereich	0 %

Obl. vor dem Versicherungsfall

BGH, 11.01.2012, IV ZR 251/10 , NJW-RR 2012, 724

Urteil:

Der Versicherer kann bei grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer in Ausnahmefällen die Leistung vollständig versagen (hier: Kürzung auf null bei absoluter Fahruntüchtigkeit). Dazu bedarf es der Abwägung der Umstände des Einzelfalles

Obl. vor dem Versicherungsfall

Prüfungsreihenfolge

- Versicherungsvertragliche Einbeziehung
- Zulässigkeit der Klausel
- Objektiver Verstoß
- Verschulden
- Quote der Kürzung
- Kausalität
- **Betragsmäßige Begrenzung**

Obl. vor dem Versicherungsfall

Betragsmäßige Beschränkung

- Kfz-Haftpflichtversicherung:
§ 5 KfzPflVVO: Höchstbetrag € 5.000,--
- Addition bei mehrfacher Obliegenheitsverletzung
- Keine Kürzung nach Quote



Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Obl. nach dem Versicherungsfall

Prüfungsreihenfolge

- Versicherungsvertragliche Einbeziehung
- Zulässigkeit der Klausel
- Objektiver Verstoß
- Kausalität
- Belehrungserfordernis
- Verschulden
- Betragmäßige Begrenzung

Obl. nach dem Versicherungsfall

Prüfungsreihenfolge

- **Versicherungsvertragliche Einbeziehung**
- Zulässigkeit der Klausel
- Objektiver Verstoß
- Kausalität
- Belehrungserfordernis
- Verschulden
- Betragsmäßige Begrenzung

Obl. nach dem Versicherungsfall

Prüfungsreihenfolge

- Versicherungsvertragliche Einbeziehung
- **Zulässigkeit der Klausel**
- Objektiver Verstoß
- Kausalität
- Belehrungserfordernis
- Verschulden
- Betragsmäßige Begrenzung

Obl. nach dem Versicherungsfall

Zulässigkeit der Klausel

- Prüfungsmaßstab auch in der Kfz-Haftpflichtversicherung nur §§ 305 ff BGB

Obl. nach dem Versicherungsfall

Prüfungsreihenfolge

- Versicherungsvertragliche Einbeziehung
- Zulässigkeit der Klausel
- **Objektiver Verstoß**
- Kausalität
- Belehrungserfordernis
- Verschulden
- Betragsmäßige Begrenzung

Obl. nach dem Versicherungsfall

Objektiver Verstoß gegen Obliegenheit

- Beweislast liegt beim Versicherer
- Obliegenheiten in den AKB

Obl. nach dem Versicherungsfall

Obliegenheiten in den AKB

- Anzeigeobligation
- Aufklärungsobligation
- Anerkennungs- und Befriedigungsverbot
- Prozessführung durch Versicherer
- Weisungsrecht des Versicherers

Obl. nach dem Versicherungsfall

Obliegenheiten in den AKB

- **Anzeigeobligation**
- Aufklärungsobligation
- Anerkennungs- und Befriedigungsverbot
- Prozessführung durch Versicherer
- Weisungsrecht des Versicherers

Anzeigeobligenheit

- VN muss Versicherer über Schadenfall innerhalb einer Woche schriftlich informieren
- Ausnahme: Bagatellschaden
- VN muss in KH-Versicherung binnen einer Woche informieren, wenn Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet, Strafbefehl oder Bußgeldbescheid gegen ihn erlassen wird oder wenn Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden

Anzeigeobliegenheit

- VN muss unverzüglich Versicherer informieren, wenn gerichtliche Schritte gegen ihn eingeleitet werden.
- In Kasko wird regelmäßig verlangt, dass bei Diebstahl, Brand oder Wildschaden unverzüglich die Polizei informiert wird.

Anzeigeobliegenheit

OLG Hamm, 26.04.2017, 20 U 42/17, juris-Dokument

Sachverhalt:

Der Kläger hat den nach seinem Vortrag am 23.12.2015 eingetretenen Unfallschaden erst mit anwaltlichem Schriftsatz vom 16.06.2016 und damit knapp sechs Monate nach dem Schadenereignis bei der Beklagten angezeigt.

Anzeigeobliegenheit

OLG Hamm, 26.04.2017, 20 U 42/17, juris-Dokument

Beschluss:

Wenn der Kläger einen Schaden erst 6 Monate nach dem Unfall beim Versicherer angezeigt, wobei er seine Obliegenheit zur Schadensmeldung kannte, womit ihm auch bewusst war, dass er den Schaden zumindest zeitnah, insbesondere vor der Reparatur des Fahrzeugs zu melden hatte und war ihm mit dem Abwarten des gegen ihn über vier Monate geführten Ermittlungsverfahrens auch bewusst, dass die Beklagte ohne Kenntnis vom Schadensfall keine Möglichkeit hatte, zeitnah eigene Ermittlungen zu ihrer Leistungspflicht zu treffen, genügt dies für eine bedingt vorsätzliche Anzeigepflichtverletzung.

Obl. nach dem Versicherungsfall

Obliegenheiten in den AKB

- Anzeigeobligation
- **Aufklärungsobligation**
- Anerkennungs- und Befriedigungsverbot
- Prozessführung durch Versicherer
- Weisungsrecht des Versicherers

Aufklärungsobliegenheit

E.1.1.3 AKB 2015

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Keine Unfallflucht (gleichlauf mit § 142 StBG)
- Vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zur Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, ggfs. in Textform

Aufklärungsobliegenheit

E.1.1.3 AKB 2015

- Vorlage von angeforderten Nachweisen, soweit Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann
- Beachtung des Weisungsrechts für die die Aufklärung des Schadens
- Ermöglichen von zumutbaren Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zur Leistungspflicht

Aufklärungsobliegenheit

Verbale Aufklärungsobliegenheit

- Fragebögen müssen verständlich sein.
- Auch hier gilt: Auslegungsmassstab ist der durchschnittliche VN
- Grundsatz: Umfang der Aufklärungspflicht wird durch die **Fragen** bestimmt

Aufklärungsobliegenheit

OLG Saarbrücken, 20.04.2005, 5 U 506/04, zfs 2005, 446

Sachverhalt:

VN hatte bei gestohlenem Fahrzeug einen Ersatz-Kilometerzähler eingebaut, der wieder bei Null begonnen hatte. Im Fragebogen wurde nach dem „Kilometerstand“ gefragt. Der VN gab 82.000 km an, obwohl er mit dem alten Kilometerzähler bereits mindestens 95.000 km gefahren war (was aufgrund alter Rechnung auffiel).

Aufklärungsobliegenheit

OLG Saarbrücken, 20.04.2005, 5 U 506/04, zfs 2005, 446

Urteil:

Fragt ein Versicherer nach dem „Kilometerstand“ des angeblich entwendeten Kraftfahrzeugs, so muss ein Versicherungsnehmer dies als Frage nach der wirklichen Laufleistung verstehen.

Aufklärungsobliegenheit

OLG Karlsruhe, 18.10.2007, 12 U 9/07, r+s 2008, 149

Sachverhalt:

Der VN wurde im Fragebogen befragt, ob das Fahrzeug zum Betriebsvermögen gehöre und ob er vorsteuerabzugsberechtigt sei. Beides verneinte der VN objektiv wahrheitswidrig. Er erklärte dies später damit, dass er beide Fragen nicht verstanden habe, weil er geschäftlich unerfahren gewesen sei und sein Einzelhandelsgeschäft gerade eröffnet habe.

Aufklärungsobliegenheit

OLG Karlsruhe, 18.10.2007, 12 U 9/07, r+s 2008, 149

Urteil:

Der objektive Tatbestand der Verletzung einer Aufklärungsobliegenheit setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer die Tatsachen kennt, zu denen er Angaben machen soll. Das ist aber schon anzunehmen, wenn Angaben bewusst und für den Versicherer nicht erkennbar ins Blaue hinein gemacht und so Falschangaben billigend in Kauf genommen werden.

Aufklärungsobliegenheit

Verbale Aufklärungsobliegenheit

- Belehrungspflicht § 28 VVG
- Nachfrageverpflichtung des Versicherers
- Auge- und Ohr-Rechtsprechung
- Wissenserklärungsvertreter

Aufklärungsobliegenheit

Belehrungspflicht, § 28 Abs. 4 VVG

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Nachfrageobliegenheit

Den Versicherer trifft eine Nachfrageobliegenheit, wenn

- Felder nicht ausgefüllt worden sind
- die Antworten missverständlich oder widersprüchlich sind
- dem Versicherer aus eigenen Quellen Informationen vorliegen, die in Widerspruch zu den Angaben stehen
- Allerdings bedeutet wohl das Streichen von Fragen eine Verneinung

Auge und Ohr der Versicherung

- Eine große Bedeutung hat – auch im Bereich der Kaskoversicherung – die Zurechnung des Verhaltens/Wissens/Erklärungen.
- Insbesondere die Auge – und Ohr – Rechtsprechung (dasjenige, was dem Versicherungsvertreter gesagt wird, weiß der Versicherer (Beweislast beim VR).
- Diese Rechtsprechung zur Beweislast ist nun in § 69 III VVG Gesetz geworden.
- § 69 III 1 VVG : VN Beweislast für Abgabe und Inhalt eines Antrages
- § 69 III 2 VVG : VR Beweislast für Verletzung der Anzeigepflicht oder einer Obliegenheit durch VN

Aufklärungsobliegenheit

Nachträgliche Berichtigung der falschen Angabe

BGH, 05.12.2001, IV ZR 225/00, zfs 2002, 138

- Freiwillige, vollständige Korrektur der falschen Angaben
- Kein Schaden für Versicherer eingetreten

Obl. nach dem Versicherungsfall

Aufklärungsobliegenheit

- Unfallflucht
- Nachtrunk

Nachtrunk

KG Berlin, 26.10.2010, 6 U 209/09, VersR 2011, 662

Urteil:

Leistungsfreiheit des Versicherers wegen Verletzung der Aufklärungsobliegenheit kommt in Betracht, wenn der VN bei einem Fremdschaden nach Räumung der Unfallstelle und vor Eintreffen der Polizei nach seiner Behauptung 0,2 l Weinbrand zu sich nimmt und sich damit nicht für eine evtl. Feststellung seiner Alkoholisierung durch die Polizei zur Verfügung hält. Es reicht aus, dass der Nachtrunk generell geeignet war, dem Versicherer den Nachweis der grob fahrlässigen Herbeiführung unmöglich zu machen.

„Unfallflucht“ durch Beifahrer ?

KG Berlin 15.07.2014, 6 U 197/13, r+s 2016, 72

Sachverhalt:

Versicherungsnehmer war Beifahrer. Fahrer verursachte und bemerkte Unfall und fuhr davon. VN unternahm nichts dagegen.

KH-Versicherer regulierte den Fremdschaden und wollte vom Versicherungsnehmer Regress beschränkt auf € 5.000,00

„Unfallflucht“ durch Beifahrer ?

KG Berlin 15.07.2014, 6 U 197/13, r+s 2016, 72

Urteil:

Versicherungsnehmer muss Regressforderung bezahlen.

Die Verletzung der Aufklärungspflicht kann ungeachtet der Frage gegeben sein, ob der Versicherungsnehmer durch das Verlassen der Unfallstelle eine strafbare Handlung i.S. von § 142 StGB begangen hat.

Das Verlassen der Unfallstelle war auch arglistig, weil der Versicherungsnehmer die Interessen des Versicherers an der vollständigen Aufklärung des Versicherungsfalls missachtete.

Obl. nach dem Versicherungsfall

Obliegenheiten in den AKB

- Anzeigeobligation
- Aufklärungsobligation
- **Anerkennungs- und Befriedigungsverbot**
- Prozessführung durch Versicherer
- Weisungsrecht des Versicherers

Obl. nach dem Versicherungsfall

Anerkennungs- und Befriedigungsverbot

- Eine Bestimmung, die Leistungsfreiheit bei einem Anerkenntnis gegenüber einem Dritten vorsieht (Anerkenntnisverbot) ist unwirksam, § 105 VVG
- Freistellung nur nach Sach- und Rechtslage

Obl. nach dem Versicherungsfall

Obliegenheiten in den AKB

- Anzeigeobligation
- Aufklärungsobligation
- Anerkennungs- und Befriedigungsverbot
- **Prozessführung durch Versicherer**
- Weisungsrecht des Versicherers

Obl. nach dem Versicherungsfall

Obliegenheiten in den AKB

- Anzeigeobligation
- Aufklärungsobligation
- Anerkennungs- und Befriedigungsverbot
- Prozessführung durch Versicherer
- **Weisungsrecht des Versicherers**

Obl. nach dem Versicherungsfall

Prüfungsreihenfolge

- Versicherungsvertragliche Einbeziehung
- Zulässigkeit der Klausel
- Objektiver Verstoß
- **Kausalität**
- Belehrungserfordernis
- Verschulden
- Betragsmäßige Begrenzung

Obl. nach dem Versicherungsfall

Kausalität, § 28 Abs. 3 VVG

- Nachweis der mangelnden Kausalität
 - auch bei Vorsatz (z.B. Fahrerflucht) zulässig
 - ausgeschlossen bei Arglist

Unfallflucht gleich Arglist ?

LG Düsseldorf 29.01.2015, 9 S 27/14, r+s 2016, 69

Urteil:

KH-Versicherer kann Regress bis € 2.500,00 nehmen.

Unfallflucht liegt vor, weil sie Anstoß bemerkte, sich aber nicht darum kümmerte, gegen was sie gestoßen ist.

Kausalitätsnachweis kann nicht geführt werden, weil arglistiges Handeln.

Wer von Unfallstelle wegfährt ohne die Feststellungen zu ermöglichen, der weiß auch dass er die Interessen des Versicherers gefährdet. Sein Verhalten richtet sich daher auch gegen das Ermittlungsinteresse des Versicherers und ist daher diesem gegenüber arglistig.

Unfallflucht gleich Arglist ?

AG Leverkusen 14.06.2013, 25 C 749/12, r+s 2016, 70

Urteil:

Im Rahmen der ihn treffenden Substantiierungslast bei der Frage nach der Kausalität einer Obliegenheitsverletzung muss der Versicherer dartun, welche Maßnahmen er bei rechtzeitiger Erfüllung der Obliegenheit ergriffen und welchen Erfolg er sich davon versprochen hätte.

Soweit die Kl. die Auffassung vertritt, dass der Bekl. vorsätzlich gehandelt habe, so dass stets von einer Beweisvereitelung auszugehen ist, kann dem nicht gefolgt werden. Ein Ausschluss des § 28 Abs. 3 VVG ist nur vorgesehen, wenn arglistiges Verschweigen gegeben ist. Hierfür sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich oder vorgetragen.

Unfallflucht gleich Arglist

KG Berlin 15.07.2014, 6 U 197/13, r+s 2016, 72

Urteil:

Versicherungsnehmer muss Regressforderung bezahlen.

Die Verletzung der Aufklärungspflicht kann ungeachtet der Frage gegeben sein, ob der Versicherungsnehmer durch das Verlassen der Unfallstelle eine strafbare Handlung i.S. von § 142 StGB begangen hat.

Das Verlassen der Unfallstelle war auch arglistig, weil der Versicherungsnehmer die Interessen des Versicherers an der vollständigen Aufklärung des Versicherungsfalls missachtete.

Obl. nach dem Versicherungsfall

Prüfungsreihenfolge

- Versicherungsvertragliche Einbeziehung
- Zulässigkeit der Klausel
- Objektiver Verstoß
- Kausalität
- Belehrungserfordernis
- **Verschulden**
- Betragsmäßige Begrenzung

Obl. nach dem Versicherungsfall

Verschulden, § 28 Abs. 2 VVG

➤ Rechtsfolgen

- einfache Fahrlässigkeit: keine Folgen
- Vorsatz: Kündigungsrecht und Leistungsfreiheit
- grobe Fahrlässigkeit: Kündigungsrecht und quotale Leistungsfreiheit nach Grad des Verschuldens

Obl. nach dem Versicherungsfall

Verschulden, § 28 Abs. 2 VVG

- Beweislast
 - Grobe Fahrlässigkeit wird vermutet
 - keine oder einfache Fahrlässigkeit: VN
 - Vorsatz: Versicherer

Obl. nach dem Versicherungsfall

Verschulden, § 28 Abs. 2 VVG

- Beweislast
 - Grobe Fahrlässigkeit wird vermutet
 - keine oder einfache Fahrlässigkeit: VN
 - Vorsatz: Versicherer

Obl. nach dem Versicherungsfall

Prüfungsreihenfolge

- Versicherungsvertragliche Einbeziehung
- Zulässigkeit der Klausel
- Objektiver Verstoß
- Kausalität
- Belehrungserfordernis
- Verschulden
- **Betragsmäßige Begrenzung nur in KH-Versicherung**

Grobe Fahrlässigkeit in Kaskoversicherung

Grobe Fahrlässigkeit in Kaskoversicherung

Begriff der Groben Fahrlässigkeit

- Objektiver Tatbestand
- Subjektive Komponente

Grobe Fahrlässigkeit in Kaskoversicherung

Augenblicksversagen

- Moment der Unaufmerksamkeit reicht nicht aus
- Gesamtumstände müssen Versagen in milderem Licht erscheinen lassen

Grobe Fahrlässigkeit in Kaskoversicherung

Beweislastverteilung

- Beweislast: Versicherer
- Kein Anscheinsbeweis
- Rückschluss von objektiven Tatbestand auf subjektive Komponente
- Beweislast für Kürzungsquote

Grobe Fahrlässigkeit in Kaskoversicherung

Typische Einzelfälle

- Leichtfertiges Fahren (Überholen, Geschwindigkeit, Abstand)
- Telefonieren mit dem Handy
- Rotlichtverstöße, Stoppschild
- Fahruntüchtigkeit aufgrund Alkoholisierung oder Drogen
- Einschlafen während der Fahrt

Grobe Fahrlässigkeit in Kaskoversicherung

Kürzung nach Quote

- Beweislast für Kürzungsquote: Versicherer
- Kein Ermessenspielraum des Versicherers
- Einstieg bei 50 Prozent ?
- Stufenlösung 25 / 50 / 75 %
- Goslarer Orientierungsrahmen

Grobe Fahrlässigkeit in Kaskoversicherung

Goslarer Orientierungsrahmen

Überfahren von Stoppschild / grünem Pfeil	25 %
Rotlichtverstoß	50 %
verkehrsunsichere Bereifung	25 %
Diebstahl:	
- Schlüssel bleibt im Fahrzeug stecken	75 %
- sonstiger grob fahrlässiger Umgang mit Schlüsseln	25 %

Grobe Fahrlässigkeit in Kaskoversicherung

Kürzung nach Quote

- Leichtfertiges Fahren (Überholen, Geschwindigkeit, Abstand)
- Telefonieren mit dem Handy
- Rotlichtverstöße, Stoppschild
- Fahruntüchtigkeit aufgrund Alkoholisierung oder Drogen
- Einschlafen während der Fahrt

Grobe Fahrlässigkeit in Kaskoversicherung

Kürzung auf Null

BGH, Urt. Vom 22.06.2011, Az. IV ZR 225/10, NJW 2011, 3299

Urteil:

Der Versicherer kann bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den VN in Ausnahmefällen die Leistung vollständig versagen (hier: Kürzung auf Null bei absoluter Fahruntüchtigkeit). Dazu bedarf es der Abwägung der Umstände des Einzelfalles

Grobe Fahrlässigkeit in Kaskoversicherung

Kürzung auf Null

- Eine Kürzung „auf Null“ ist somit möglich.
- Sie stellt aber den absoluten Ausnahmefall dar („Grenzgebiet zum Vorsatz“).
- Selbst bei einer Trunkenheitsfahrt, einem der schwersten Verkehrsverstöße überhaupt, der zudem gesellschaftlich missbilligt ist, kann nicht pauschal auf Null gekürzt werden.
- Es sind trotz einer Trunkenheitsfahrt entlastende Umstände denkbar, die den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit jedenfalls im subjektiven Bereich in milderem Licht erscheinen lassen (z.B. Restalkohol).

Trunkenheitsfahrt und Quote

OLG Saarbrücken, 30.10.2014, 4 U 165/13, RuS 2015, 340

Urteil:

Ein Autofahrer, der mit einer Alkoholisierung von 0,93 Promille einen Unfall verursacht, ist gegenüber Kfz-Haftpflichtversicherer und Kaskoversicherer wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Unfalls und Obliegenheitsverletzung im Innenverhältnis zu **75% verantwortlich**, was zu entsprechender Leistungskürzung und gegebenenfalls einem Regressanspruch führt.

Trunkenheitsfahrt und Quote

OLG Karlsruhe, 15.04.2014, 9 U 135/13, r+s 2015, 12

Urteil:

Übersieht ein VN bei einer festgestellten BAK von 1,09 Promille nachts auf einer Bundesstraße eine ausreichend ausgeschilderte Baustelle, kann dies zum Nachweis einer alkoholbedingten Fahruntauglichkeit auch dann ausreichen, wenn der VN durch Vorgänge der Fahrzeugbedienung abgelenkt war.

Die Kürzung der Versicherungsleistung hängt von einer Abwägung der Umstände des Einzelfalles ab. Bei einer BAK von 1,09 Promille kann eine **Kürzung auf 25%** in Betracht kommen

Regress in der Kaskoversicherung

Übergang der Ersatzansprüche § 86 VVG

- Forderungsverzicht gegenüber berechtigtem Fahrer
- Gilt nicht bei Vorsatz
- Gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit, dann Geltendmachung nach Quote,
- Verzicht auf Regress, wenn Fahrer mit VN in häuslicher Gemeinschaft lebt und kein Vorsatz

Höhe der Entschädigung

Höhe der Entschädigung

BGH, 24.05.2006, IV ZR 263/03, NJW 2006, 2545

Urteil:

§ 249 BGB ist keine Definition oder gesetzliches Leitbild der Schadensberechnung. Das VVG trifft eine von den §§ 249 ff. BGB abweichende Regelung über Art und Umfang der Ersatzleistung. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VVG hat der Versicherer bei

der Schadensversicherung den durch den Versicherungsfall verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrages zu ersetzen. Art und Umfang der zu ersetzenden Schäden ergeben sich deshalb aus den Vereinbarungen der Parteien des Versicherungsvertrages.

Höhe der Entschädigung

AKB A.2.5

- Totalschaden, Zerstörung, Verlust
- Beschädigung

Höhe der Entschädigung

AKB A.2.5. 1 Totalschaden, Zerstörung, Verlust

- Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert
- Neupreiseschädigung
- Abzug bei fehlender Wegfahrsperre

Höhe der Entschädigung

AKB A.2.5. 1 Totalschaden, Zerstörung, Verlust

- Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Höhe der Entschädigung

AKB A.2.5. 2 Beschädigung

- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, erforderliche Kosten bis zum Wiederbeschaffungswert bei Rechnungsvorlage.
- Ansonsten erforderliche Kosten bis zur Höhe des um den Restwert reduzierten Wiederbeschaffungswerts
- Abschleppkosten
- Abzug neu für alt
- Kosten der Markenwerkstatt bei fiktiver Abrechnung

Höhe der Entschädigung

BGH, 11.11.2015, IV ZR 426/14, NJW 2016, 314

Urteil:

In der Kfz-Kasko können auch fiktive Aufwendungen für die Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt als "erforderliche" Kosten im Sinne der AKB anzusehen sein.

Dies ist zum einen dann zu bejahen, wenn die fachgerechte Wiederherstellung des Kfz nur in einer markengebundenen Werkstatt erfolgen kann, zum anderen aber regelmäßig auch

dann, wenn es sich um ein neueres Fahrzeug oder um ein solches handelt, das der VN bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen.

Höhe der Entschädigung

- Sachverständigenkosten werden nur bei Zustimmung durch Versicherer erstattet
- Mehrwertsteuer nur bei tatsächlichem Anfall und keiner Vorsteuerabzugsberechtigung (Leasingfahrzeug)

Höhe der Entschädigung

BGH, 11.11.2015, IV ZR 426/14 , NJW 2016, 314

Urteil:

Hat der Leasingnehmer für das geleaste Fahrzeug eine Kfz-vollkaskoversicherung abgeschlossen, kommt es bei einem Totalschaden des Fahrzeugs für die Frage der Erstattungsfähigkeit der Mehrwertsteuer allein auf die Verhältnisse des Leasinggebers (hier: der zum Vorsteuerabzug berechtigten Gesellschaft) an.

Mehrwertsteuer wird daher unabhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des VN **nicht erstattet.**

Höhe der Entschädigung

- Höchstentschädigung Neupreis des Fahrzeugs
- Abzug der Selbstbeteiligung

Abzug des Selbstbehalts bei Quotenkürzung

LG Aachen, 14.07.2011, 2 S 61/11, juris-Dokument

Sachverhalt:

VN hatte Vollkasko mit € 500 SB

Er war relativ fahruntauglich und hatte Unfall mit seinem Fahrzeug. Versicherung kürzte auf 25 %.

Gesamtschaden: € 2.500 → 25 % = € 625

Versicherer: Abzug SB 500 → **€ 150**

VN: Abzug SB 500 von € 2.500 = 2.000 → 25 % = **€ 500**

Abzug des Selbstbehalts bei Quotenkürzung

LG Aachen, 14.07.2011, 2 S 61/11, juris-Dokument

Urteil:

Bei der Berechnung des Leistungsanspruchs des VN aus der Kfz-Kasko ist zunächst der vereinbarte Betrag der Selbstbeteiligung anzurechnen und dann die Kürzung des Leistungsanspruchs vorzunehmen.

Dies folgt daraus, dass die Selbstbeteiligung in unmittelbarem Zusammenhang zum Schaden steht, dessen Höhe eben erst feststehen muss, bevor eine Leistungskürzung nach § 81 Abs. 2 VVG vorgenommen wird

(so auch LG Konstanz, 26.11.2009, 3 O 119/09, juris-Dokument).



Dr. Rainer Heß, LL.M. , Bochum

GAP-Versicherung

- Zusatzfunktion zur Deckung der Lücke zwischen Leasingabrechnung und Schadensersatz- bzw. Kaskoabrechnung
- Guaranteed Asset Protection
GAP = Lücke
- Zweck: Ausgleich der Lücke zwischen Wertverlust und linearer Abzahlung bei Totalschaden

GAP-Versicherung

Beispiel:

Neupreis:	€ 50.000
Monatliche Leasingrate	€ 500
Wiederbeschaffungswert nach 1 Jahr:	€ 36.000
Leasingraten	€ 6.000
Lücke	€ 8.000

GAP-Versicherung

Keine Musterbedingungen

AKB der jeweiligen Gesellschaft heranziehen

GAP-Versicherung

Allgemeine Grundsätze

- Schutz nur bei wirtschaftlichen Totalschaden
- Problem bei Kündigung des Leasingvertrags wegen hoher Reparaturkosten (mehr als 60 %)

GAP-Versicherung

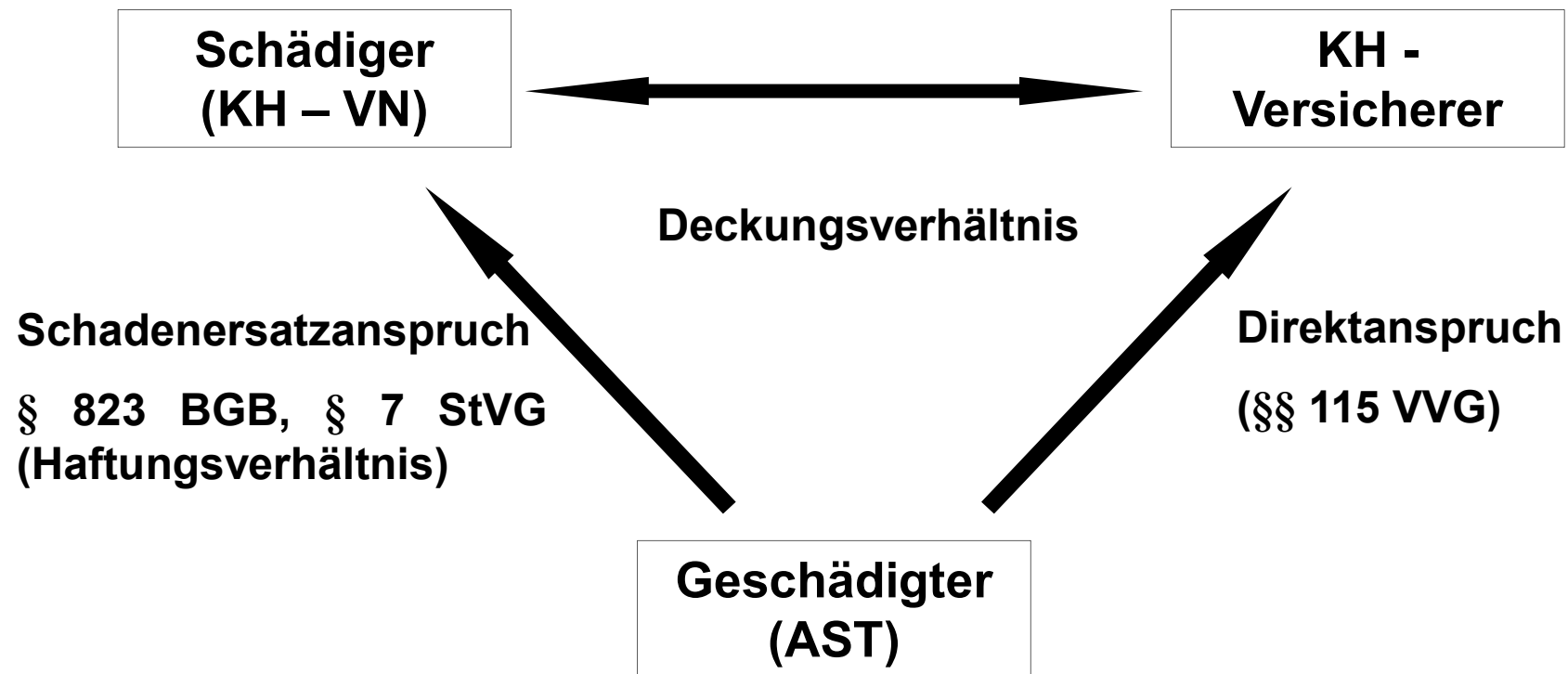
Allgemeine Grundsätze

- keine Restschuldversicherung
- keine Versicherung für übermäßige Abnutzung oder zu hoher Fahrleistung
- Keine Deckung der Abwicklungskosten



Dr. Rainer Heß, LL.M. , Bochum

Bedeutung der Kfz-Haftpflichtversicherung



Bedeutung der Kfz-Haftpflichtversicherung

Kraftfahrthaftpflichtversicherung

- ist Pflichtversicherung
- bezweckt zuvorderst dem Schutz des Verkehrsopfers
- aber auch dem Schutz des VN und der mitversicherten Personen



Versicherungspflicht
Direktanspruch
Verkehrsofferhilfe

Rechtsgrundlagen

Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Kfz-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV)

Kodifizierte (6.) KH Richtlinie (RL 2009/103/EG vom 16.09.2009)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AKB 2015)

Versicherungspflicht

Grundsatz: § 1 PfIVG:

Kraftfahrzeuge und Anhänger

Ausnahmen: § 2 PfIVG:

- Bund, Länder, Großstädte, Gemeinde- und Zweckverbände
- jur. Personen, die kommunalen Schadenausgleich angehören
- Kfz mit Höchstgeschwindigkeit 6 km/h
- zulassungsfreie Arbeitsmaschinen und Stapler mit Höchstgeschwindigkeit 20 km/h
- zulassungsfreie Anhänger

Versicherungspflicht

- Pflicht des Versicherers zum Abschluss eines Vertrages (§ 5 Abs. 2 PflVG), sog. Kontrahierungszwang
- Annahmefiktion (§ 5 Abs. 3 PflVG)
- Normierung von **Mindestdeckungssummen** (§ 4 Abs. 2 PflVG mit Anlage)

Mindestdeckungssummen

(Anlage zu § 4 Abs. 2 PflVG)

- Personenschäden: € 7,5 Mio
- Sachschäden: € 1,120 Mio
- Reine Vermögensschäden: € 50.000
- Kfz zur Personenbeförderung:
 - Personenschäden: je € 50.000 ab 10. Platz
je € 25.000 ab 81. Platz
 - Sachschäden: je € 500 ab 10. Platz
je € 250 ab 81. Platz

Versicherungspflicht

- Pflicht des Versicherers zum Abschluss eines Vertrages (§ 5 Abs. 2 PflVG), sog. Kontrahierungszwang
- Annahmefiktion (§ 5 Abs. 3 PflVG)
- Normierung von Mindestdeckungssummen (§ 4 Abs. 2 PflVG mit Anlage)
- **Direktanspruch** des Dritten und Gesamtschuldnerschaft des Versicherers mit den haftenden versicherten Personen (§ 115 VVG)

Direktanspruch

BGH, 27.07.2010, VI ZB 49/08, VersR 2010, 1360:

Sachverhalt:

Fahrer eines Tanklastzuges füllte an Tankstelle Benzin in Dieseltank ein, dadurch kam es zu Motorschäden an Fahrzeugen von Tankstellenkunden. Kläger zahlte als Betriebshaftpflichtversicherer der Tankstelle an die Kunden und macht Regress bei Kfz-Haftpflichtversicherung des Tanklastzugs geltend.

Direktanspruch

BGH, 27.07.2010, VI ZB 49/08, VersR 2010, 1360:

Entscheidung :

Keine Direkthaftung für Regressansprüche selbst haftpflichtiger Schädiger gegen ihnen zum Ausgleich verpflichtete Mitschädiger.

Der Direktanspruch dient dem Schutz von Unfallopfern, nicht dem der Schädiger. Letztere sind daher nicht Dritte im Sinne dieser Vorschrift.

Mitschädiger und hinter ihm stehender Versicherer sind auf einen Regress nach allgemeinen Regeln gegen den oder die Mitschädiger beschränkt.

.

Direktanspruch

BGH, 27.07.2010, VI ZB 49/08, VersR 2010, 1360:

Entscheidung :

Zwischen der Betriebshaftpflichtversicherung einerseits und der Kfz-Haftpflichtversicherung andererseits kam kein Gesamtschuldverhältnis zustande.

Selbst wenn beide Versicherer den Schaden der Geschädigten zu ersetzen hätten, würden sie nicht demselben Gläubiger, sondern jeweils ihren Versicherungsnehmern aufgrund der Versicherungsverträge leisten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Gesamtschuldverhältnis zwischen zwei Direktansprüchen ausgesetzten Versicherern entsteht .

Versicherungspflicht

- Pflicht des Versicherers zum Abschluss eines Vertrages (§ 5 Abs. 2 PflVG), sog. Kontrahierungszwang
- Annahmefiktion (§ 5 Abs. 3 PflVG)
- Normierung von Mindestdeckungssummen (§ 4 Abs. 2 PflVG mit Anlage)
- Direktanspruch des Dritten und Gesamtschuldnerschaft des Versicherers mit den haftenden versicherten Personen (§ 115 VVG)
- **Verkehrsofferhilfe (§ 12 PflVG)**

Verkehrsofferhilfe

Eintrittspflicht (§ 12 PflVG)

- Unfallflucht
- Unversichertes Fahrzeug
- Versicherungsbefreites Fahrzeug aus anderem EU-Mitgliedsstaat
- Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls
- Insolvenz des Versicherers

Verkehrsofferhilfe

Beschränkungen (§ 12 PfIVG)

- Unfallflucht
 - Nur Sachschäden: keine Ersatzleistung
 - Bei Personenschäden:
Schmerzensgeld nur bei besonders schwerer Verletzung
Sachschäden über € 500,00
- Subsidiarität in Bezug auf
 - Schädiger
 - Anderem Schadenversicherer (Kasko)
 - SVT
 - Arbeitgeber

Umfang der Versicherung
Mitversicherte Personen
Regulierungsvollmacht
Beratungverschulden

Versicherte Gefahren

A.1.1 AKB Was ist versichert?

- Personenschäden
- Sachschäden
- reine Vermögensschäden

aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des BGB, StVG oder anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
beim Gebrauch des Fahrzeugs einschließlich Ein- und Aussteigen
sowie Be- und Entladen

Versicherte Gefahren

A.1.1 AKB Was ist versichert?

- Abwehr unbegründeter Ansprüche
- Regulierungsvollmacht
- Mitversicherung von verbundenen Anhänger, Aufliegern und (subsidiär) abgeschleppten Fahrzeugen

Problem Regulierungsvollmacht

BGH 20.11.1980, IVa ZR 25/80 VersR 1981, 180:

Urteil:

Ob der Kfz-Haftpflichtversicherer freiwillig zahlt, oder ob er die Zahlung ablehnt und es darauf ankommen lässt, ob der geschädigte Dritte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, entscheidet er grundsätzlich nach seinem **eigenen Ermessen**.

Diesem Ermessen sind lediglich dort Grenzen gesetzt, wo die Interessen des Versicherungsnehmers berührt werden und wo diese deshalb die Rücksichtnahme des Versicherers verlangen.

Die darlegungs- und Beweislast für eine solche schuldhaftige Pflichtverletzung des Versicherers trägt der Versicherungsnehmer.

Problem Regulierungsvollmacht

BGH 20.11.1980, IVa ZR 25/80 VersR 1981, 180:

Urteil:

Der Versicherer ist gehalten, sich ein hinreichend genaues, umfassendes Bild über die Umstände zu verschaffen, aus denen die drohenden Ansprüche hergeleitet werden, die Rechtslage sorgfältig zu prüfen und die Aussichten für eine Abwehr der Ansprüche nach Grund und Höhe möglichst zuverlässig einzuschätzen. Unterläßt der Versicherer eine solche Prüfung völlig und zahlt er gewissermaßen "auf gut Glück" oder unterlaufen ihm bei seiner Prüfung Fehler, die als schuldhafte Verletzung seiner Pflichten zu werten sind, dann braucht der Versicherungsnehmer das Verhalten des Versicherers gegenüber dem Verletzten, also etwa einen mit diesem abgeschlossenen Vergleich, im Innenverhältnis nicht gegen sich gelten zu lassen.

Problem Regulierungsvollmacht

LG Düsseldorf, 06.11.2009, 22 S 160/09, SP 2010, 121

Sachverhalt:

VN stößt beim Einparken leicht gegen hinteres Fahrzeug. Herbeigerufener Polizist kann keinen Schaden feststellen. Anspruchsteller legt Gutachten vor über € 750 Schaden, der erst bei genauer technischer Untersuchung feststellbar ist. Versicherer zahlt ohne mit Polizist Kontakt aufzunehmen. Klage wegen Rückstufung

Problem Regulierungsvollmacht

LG Düsseldorf, 06.11.2009, 22 S 160/09, SP 2010, 121:

Urteil:

Ob der Kfz-Haftpflichtversicherer freiwillig zahlt, oder ob er die Zahlung ablehnt und es darauf ankommen lässt, ob der geschädigte Dritte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, entscheidet er grundsätzlich nach seinem eigenen Ermessen. Diesem Ermessen sind lediglich dort Grenzen gesetzt, wo die Interessen des Versicherungsnehmers berührt werden und wo diese deshalb die Rücksichtnahme des Versicherers verlangen.

Problem Regulierungsvollmacht

LG Düsseldorf, 06.11.2009, 22 S 160/09, SP 2010, 121:

Urteil:

Der Versicherer verletzt die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebende Pflicht, auf die Interessen seines VN Rücksicht zu nehmen nur dann, wenn er **eine völlig unsachgemäße Schadensregulierung** durchführt.

Eine völlig unsachgemäße Schadensregulierung liegt vor, wenn die vom Unfallgegner geltend gemachten Ansprüche nach den gegebenen Beurteilungsgrundlagen eindeutig und leicht nachweisbar unbegründet sind.

Bei der Beurteilung der geltend gemachten Ansprüche ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Versicherers über die Frage der Schadensregulierung abzustellen.

Problem Regulierungsvollmacht

LG Düsseldorf, 06.11.2009, 22 S 160/09, SP 2010, 121:

Urteil:

Reguliert der Versicherer im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens, hat der Versicherungsnehmer eine Rückstufung in eine ungünstigere Schadenfreiheitsklasse grundsätzlich hinzunehmen.

Problem Regulierungsvollmacht

LG Köln, 22.10.2003, 20 S 8/03 juris-Dokument

Sachverhalt:

Wegen eines angeblich von A verursachten Schadens an seinem Kfz machte X gegen A Schadenersatzansprüche gegen den KH – VR von A geltend. Gegen A wurde ein Verfahren wegen § 142 StGB eingeleitet. A bestritt eine Schadenverursachung und wies darauf hin, dass die Schäden an den beiden Kfz nicht kompatibel seien. KH-Vers zahlt trotzdem an X ohne vorher die Kompatibilität der Schäden zu prüfen.

A wurde im anschließenden Strafverfahren freigesprochen, durch ein Sachverständigen gutachten wurde nachgewiesen, dass eine Schädigung des Fahrzeugs des X durch das des A ausgeschlossen war.

.

Problem Regulierungsvollmacht

LG Köln, 22.10.2003, 20 S 8/03 juris-Dokument

Urteil:

Die Versicherung hat ihr Ermessen **fehlerhaft** ausgeübt.

Unterlässt der Versicherer vor der Regulierung des Schadens aus einem Verkehrsunfall die genaue Prüfung der Sach- und Rechtslage und befriedigt die Ansprüche des Geschädigten zu 100 %, so verletzt er seine Pflichten zur Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche sowie zur Minderung und sachgerechten Feststellung des Schadens.

Bevor die Beklagte den Schaden regulierte, hätte sie im vorliegenden Fall zumindest einen hauseigenen Gutachter die Schäden an den Fahrzeugen auf ihre Kompatibilität hin untersuchen lassen müssen

Problem Regulierungsvollmacht

AG Brühl, 12.09.2011 23 C 292/11, r+s 2016, 120:

Sachverhalt:

VN weist Versicherer daraufhin, dass er Vorschäden am gegnerischen Fahrzeug festgestellt hat, für die es keine korrespondierenden Schäden am eigenen Fahrzeug gibt. Sachbearbeiter gibt Reparatur ohne vorherige Prüfung durch Sachverständigen frei.

Problem Regulierungsvollmacht

AG Brühl, 12.09.2011 23 C 292/11, r+s 2016, 120:

Urteil:

Rückstufung unzulässig. Reparaturfreigabe ohne vorherige Prüfung durch Sachverständigen war fehlerhaft und nicht mehr durch Ermessen gedeckt.

Problem Regulierungsvollmacht im Prozess

LG Düsseldorf, 27.10.2015 14 O 137/15, r+s 2017, 56:

Urteil:

Gibt der Kfz-Haftpflichtversicherer im Schadensersatzprozess, in dem nur der Halter des bei ihm versicherten Fahrzeuges verklagt wurde, in dessen Namen unter Hinweis auf seine Vollmacht gemäß § 10 Abs. 4 AKB die Verteidigungsanzeige ab, so genügt dies angesichts des klaren und mangels Regelungslücke auch nicht analogiefähigen Wortlautes des § 79 Abs. 2 ZPO nicht dessen Voraussetzungen, da der Versicherer nicht neben dem Halter als Streitgenosse verklagt worden ist. Das Gericht kann den nach § 79 ZPO nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten zurückweisen.

Exkurs: Rückforderung nach Regulierung

OLG Hamm, 26.07.2016 9 U 150/15, r+s 2016, 532:

Sachverhalt :

Kfz-Haftpflichtversicherer zahlt vorgerichtlich 50 % an den Anspruchsteller, der restliche 50 % einklagt. Unfallanalytische Begutachtung ergibt Alleinhaftung des Anspruchstellers. Versicherer macht die Rückzahlung der regulierten 50 % geltend.

Exkurs: Rückforderung nach Regulierung

OLG Hamm, 26.07.2016 9 U 150/15, r+s 2016, 532:

Urteil:

Kein Anspruch auf Rückzahlung.

Zwar ist § 814 BGB nicht anwendbar. Er setzt positive Kenntnis der Nichtleistungspflicht voraus.

Aber Rückzahlungsverlangen scheitert an Treu und Glauben.

Exkurs: Rückforderung nach Regulierung

OLG Hamm, 26.07.2016 9 U 150/15, r+s 2016, 532:

Urteil:

Obwohl die Bekl. zu 2) aufgrund der damaligen Tatsachenbehauptungen ihres VN und des durch Schadensgutachten belegten gravierenden Schadensbildes an dem Mercedes einen schuldhaften Verursachungsbeitrag des Kl. in Betracht gezogen hat, hat sie mit der Begründung, auch ihr VN sei unaufmerksam gewesen, eine hälftige Schadensverteilung vorgenommen. Dabei hat sie darauf verzichtet, ihre auf dieser Grundlage erbrachte Leistung als vorläufig zu bezeichnen oder unter den Vorbehalt zu stellen, dass die Regulierung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolge. Im Gegenteil, sie hat dem Kl. gegen entsprechenden Nachweis die Erstattung angefallener Mehrwertsteueranteile zugesagt. ...

Exkurs: Rückforderung nach Regulierung

OLG Hamm, 26.07.2016 9 U 150/15, r+s 2016, 532:

Urteil:

Hiervon ausgehend hat die Bekl. zu 2) ihre Regulierungsleistung aus der Sicht eines verständigen Dritten bei dem objektiv bis dahin nicht weiter aufgeklärten Unfallgeschehen – möglicherweise zur Vermeidung der kostenintensiven unfallanalytischen Aufklärung und im Sinne einer zügigen Erledigung eines Massengeschäfts – unbedingt erbringen wollen, so dass Rückforderungsansprüche ausgeschlossen sind und nicht geltend gemacht werden können, nachdem das Ergebnis des gerichtlich eingeholten unfallanalytischen Gutachtens des Prof. T die Position der Bekl. gestärkt hat.

.

Exkurs: Rückforderung nach Regulierung

OLG Hamm, 17.12.2016, 6 U 139/14, VersR 2016, 1308:

Sachverhalt:

VN begeht Suizid, indem er vorsätzlich in den Gegenverkehr fährt und dort mit Beklagtem kollidiert. Versicherer reguliert den Schaden des Beklagten, erhält dann Akteneinsicht und stellt fest, dass es Vorsatz war. Er fordert den regulierten Betrag zurück.

.

Exkurs: Rückforderung nach Regulierung

OLG Hamm, 17.12.2016, 6 U 139/14, VersR 2016, 1308:

Urteil:

Tilgt der Kfz-Haftpflichtversicherer durch seine Leistung die Haftpflichtschuld seines Versicherungsnehmers ohne diesem gegenüber dazu verpflichtet zu sein, weil der konkrete Schaden von einem gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Risikoausschluss (hier: § 103 VVG) erfasst ist, kann er seine Leistung aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung von dem geschädigten Leistungsempfänger nur dann zurückverlangen, wenn er unter dem Vorbehalt der bestehenden Leistungsverpflichtung gegenüber dem Schädiger geleistet hat....

Exkurs: Rückforderung nach Regulierung

OLG Hamm, 17.12.2016, 6 U 139/14, VersR 2016, 1308:

Urteil:

Der Vorbehalt der bestehenden Leistungsverpflichtung muss ausdrücklich erklärt werden oder sich für den Leistungsempfänger unzweideutig aus den Umständen des Falles ergeben.

Allein das vermeintliche Bestehen eines Direktanspruchs nach § 115 VVG begründet nicht die Annahme, der Kfz-Haftpflichtversicherer habe sich die Rückforderung des Geleisteten für den Fall des Nichtbestehens seiner Freistellungsverpflichtung gegenüber dem Schädiger vorbehalten wollen.

.

Versicherte Personen

A.1.2 AKB 2015 wer ist versichert?

- Versicherungsnehmer
- Halter
- Eigentümer des Fahrzeugs
- Fahrer
- Beifahrer aufgrund Arbeitsverhältnisses
- Arbeitgeber oder Dienstherr bei dienstlicher Nutzung
- Omnibusschaffner

Versicherte Personen

BGH, 11.11.2015, IV ZR 429/14, r+s 2016, 26:

Sachverhalt:

Vertrag für Kurzzeitkennzeichen soll alle Fahrzeuge versichern, bei denen der VN Halter ist.

Kennzeichen wird an Fahrzeug angebracht, das weder im Eigentum des VN steht, noch dessen Halter er ist.

Dennoch Versicherungsschutz zu gewähren?

Versicherte Personen

BGH, 11.11.2015, IV ZR 429/14, r+s 2016, 26:

Urteil:

Kein Versicherungsschutz für das Fahrzeug.

Auch nicht im Außenverhältnis.

Versicherte Personen

F. AKB 2015 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

- Für mitversicherte Personen gelten die Pflichten des VN sinngemäß (Obliegenheiten, Gefahrerhöhung)
- Ist der Versicherer gegenüber dem VN leistungsfrei gilt dies auch für mitversicherte Personen
- Ausnahme Kfz-Haftpflichtversicherung
nur Umstände bei der mitversicherten Person maßgeblich
oder Umstände beim VN, die die mitversicherte Person kennt oder grob fahrlässig nicht kennt
beschränkt auf Mindestversicherungssumme

Versicherte Personen

A.2.8. AKB Kaskoversicherung

- Kein Regress bei berechtigtem Fahrer oder mitversicherter Person
- Ausnahme:
 - Vorsatz
 - Grobe Fahrlässigkeit (Kürzung nach Quote)

Versicherte Personen

Ansprüche des Fahrers

- Fahrer ist gemäß § 8 Nr. 2 StVG von Gefährdungshaftung des Halters ausgenommen
- Kein Anspruch gegen Haftpflichtversicherung aus der Betriebsgefahr
- Beratungsverschulden Fahrerschutzversicherung

Ansprüche des Fahrers

OLG Zweibrücken 27.10.2016, 1 W 4/16, r+s 2017, 181:

Sachverhalt:

Versicherungsnehmer mit türkischen Herkunft wollte umfassende Beratung über Versicherung seines hochwertigen Fahrzeugs. Er wurde weder über räumliche Beschränkung der Kaskoversicherung, noch über Fahrerschutzversicherung beraten.

Unfall im asiatischen Teil der Türkei, weil er großem Tier auswich. Fahrzeug Totalschaden, VN schwer verletzt.

Versicherung lehnt vollumfänglich ab.

Ansprüche des Fahrers

OLG Zweibrücken 27.10.2016, 1 W 4/16, r+s 2017, 181:

Urteil:

Ersatz des Kaskoschadens und Entschädigung für Verletzung, weil VN nicht über Fahrerschutzversicherung aufgeklärt wurde, die der Versicherer anbietet und die in der Bevölkerung noch nicht so weit bekannt ist, dass bei Kfz-Versicherungsberatung darauf verzichtet werden könnte.

Gebrauch des Fahrzeugs

**Versichert ist der Gebrauch des Fahrzeugs,
A. 1.1.1 AKB 2015**

Gebrauch des Fahrzeugs

BGH, 25.10.1994, VI ZR 107/94, VersR 1995, 90:

Sachverhalt:

Hausmeister S stellte seinen Unimog auf der Trabrennbahn auf dem Verbindungsweg zwischen der Bahn und den Stallungen ab, weil er Mittag machte. Auf dem Weg sollten keine Fahrzeuge stehen.

Rennpferd „Exciting Clöving“ will nach dem Training sofort in den Stall, läuft gegen den Unimog und verletzt sich tödlich.

S haftet wegen Verkehrssicherungspflichtverletzung. Haftet auch die KH-Versicherung des Unimog?

Gebrauch des Fahrzeugs

BGH, 25.10.1994, VI ZR 107/94, VersR 1995, 90:

Urteil:

Der Begriff des **Gebrauchs** in § 10 AKB schließt denjenigen des Betriebes des Fahrzeugs im Sinne des § 7 StVG ein, geht aber noch darüber hinaus.

Er bestimmt sich nach dem Interesse, das der Versicherte daran hat, durch den Einsatz des Kraftfahrzeugs nicht mit Haftpflichtansprüchen belastet zu werden, unabhängig davon, ob diese auf §§ 7 ff StVG, §§ 823 ff BGB oder anderen Haftungsnormen beruhen.

Gebrauch des Fahrzeugs

BGH, 25.10.1994, VI ZR 107/94, VersR 1995, 90:

Urteil:

Entscheidend ist allein, ob der Schadensfall mit dem Gefahrenbereich, für den der Versicherer deckungspflichtig ist, in einem haftungsrechtlich relevanten Zusammenhang steht; ob sich also die von dem Kraftfahrzeug als solchem ausgehende Gefahr auf den Schadensablauf ausgewirkt hat.

Dies war hier der Fall, der unzulässig abgestellte Unimog befand sich im Betrieb gemäß § 7 StVG

Gebrauch des Fahrzeugs

EuGH , 04.09.2014, C-162/13 – Vnuk -, NJW 2014, 3631:

Sachverhalt:

In Slowenien fuhr ein Traktor mit Anhänger während des Einbringens von Heuballen auf den Dachboden einer Scheune bei einem Rückwärtsmanöver im Hof des Bauernhofs gegen die Leiter, auf der Herr Vnuk stand, und verursachte dessen Sturz.

Gebrauch des Traktors?

Gebrauch des Fahrzeugs

EuGH , 04.09.2014, C-162/13 – Vnuk -, NJW 2014, 3631:

Urteil:

Art. 3 Abs. 1 der 1. KH-Richtlinie ist dahin auszulegen, dass der darin enthaltene Begriff der „Benutzung eines Fahrzeugs“ jede Benutzung eines Fahrzeugs umfasst, die dessen gewöhnlicher Funktion entspricht. Ein Manöver wie das im Ausgangsverfahren fragliche, das ein Traktor im Hof eines Bauernhofs ausführt, um seinen Anhänger in eine Scheune zu fahren, könnte somit unter diesen Begriff fallen.

Gebrauch des Fahrzeugs

Gebrauch des Fahrzeugs

- Betrieb des Fahrzeugs § 7 StVG
- Einsatz des Kraftfahrzeugs, der gesetzliche Ansprüche gemäß §§ 823 ff BGB oder anderer Haftpflichttatbestände gegen VN oder mitversicherte Personen verursacht
- Abgrenzung zu Privathaftpflicht und Betriebshaftpflicht durch sogenannte „Benzinklauseln“

Gebrauch des Fahrzeugs

Typische Benzinklausel in der Privaten Haftpflichtversicherung:

„Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.“

Gebrauch des Fahrzeugs

Zweck der Benzinklausel in der PKH:

- Doppelversicherung des Risikos „Kfz - Gebrauch“ soll vermieden werden.
- Deckungsanschluss zwischen Privat - und Kraftfahrthaftpflichtversicherung soll erreicht werden
- Deckungsanschluss soll lückenlos sein. Gemeint ist damit, dass der VN erwarten kann, dass keine ihm nicht aufgezeigten Lücken zwischen den beiden Versicherungsarten bestehen
- Da Benzinklausel in PKH (auch in BetrKH) als Ausschlussklausel eng auszulegen ist, Doppelversicherung möglich

Gebrauch des Fahrzeugs

BGH, 26.10.1988, IVa ZR 73/87, NZV 1989, 110

Sachverhalt:

Kläger, ein selbstständiger Installateur führt in einer Lagerhalle, die er zum Ausschachten von Pkw mit Geschäftspartner gemietet hat, Schweißarbeiten an seinem privaten Pkw durch. Es kommt zum Brand, er nimmt die Private Haftpflichtversicherung in Anspruch. Diese lehnt ab wegen betrieblicher Tätigkeit.

Gebrauch des Fahrzeugs

BGH, 26.10.1988, IVa ZR 73/87, NZV 1989, 110

Urteil:

Ablehnung zurecht, aber wegen Benzinklausel.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist anerkannt, dass solche Reparaturen zum Gebrauch eines Kraftfahrzeugs gehören, wenn sich dabei dessen besondere Gefahren auswirken. "Gebrauch" hat der Senat nur für die Fälle ausgeschlossen, in denen die Gefahr nicht unmittelbar vom Fahrzeug ausgeht, sondern von einer Person, die mit dem Fahrzeug in Zusammenhang steht.

Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor, wenn Schweißarbeiten an dem Fahrzeug vorgenommen werden, weil sich dabei im Hinblick auf dessen körperliche Beteiligung die **besonderen Gefahren eines Kraftfahrzeugs** auswirken.

Gebrauch des Fahrzeugs

OLG Hamm, 07.08.2015, 20 U 80/15, juris

Sachverhalt:

Der Kläger führte Reparaturarbeiten an dem in seinem Eigentum stehenden Pkw durch. Im Zuge der Arbeiten ließ der Kläger restliches Benzin aus dem Tank ab, wobei er den Kraftstoff in einen Benzinauffangtrichter, den er unter den Tank gestellt hatte, laufen ließ. Das ablaufende Benzin entzündete sich und setzte die Lagerhalle, in welcher der Kläger die Arbeiten durchführte, in Brand. Die Halle sowie die darin gelagerten Gegenstände wurden weitgehend zerstört.

Gebrauch des Fahrzeugs

OLG Hamm, 07.08.2015, 20 U 80/15, juris

Urteil:

Ist nach den Besonderen Bedingungen einer Privathaftpflichtversicherung die Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursacht werden, ausgeschlossen, können zu dem Gebrauch auch Reparaturen zu rechnen sein, die der Besitzer oder Halter an einem Kraftfahrzeug vornimmt, wenn sich hierbei die besonderen Gefahren des Fahrzeugs auswirken. Hat der VN an dem Fahrzeug Reparaturarbeiten durchgeführt und hat sich hierbei abgelassenes Benzin selbst entzündet, hat sich eine spezifische Gefahr des Fahrzeugs verwirklicht.

Gebrauch des Fahrzeugs

LG Hagen, 31.01.2017, 9 O 293/15, r+s 2017, 185

Sachverhalt:

Der Kläger fuhr mit einem ihm auch zur Privatnutzung überlassenen Dienstfahrzeug zum Tennisplatz. Beim Aussteigen aus dem Fahrzeug glitt dem Kläger eine Bauschaumflasche aus der Hand, die er am Nachmittag in einem Baumarkt gekauft hatte. Nach einem Fall von ca. 50cm auf den geteerten Boden explodierte die Bauschaumflasche unmittelbar neben dem Fahrzeug, wodurch Teile des Innenraums wie auch weite Teile der Fahrerseite des Fahrzeugs mit dem freigesetzten Bauschaum verunreinigt wurden.

Die Private Haftpflichtversicherung lehnte unter Hinweis auf die Benzinklausel und den Gebrauch des Kraftfahrzeugs ab.

Gebrauch des Fahrzeugs

LG Hagen, 31.01.2017, 9 O 293/15, r+s 2017, 185

Urteil:

Gleitet dem Führer eines PKW beim Aussteigen aus dem Fahrzeug eine Bauschaumflasche aus der Hand und beschädigt der nach dem Auftreffen auf dem Boden explosionsartig freigesetzte Bauschaum das zuvor geführte Fahrzeug, so fällt der entstandene Schaden nicht in den Anwendungsbereich der sog. "Benzinklausel" eines Haftpflichtversicherungsvertrags.

Bei der Schadensentstehung realisiert sich gerade nicht das Gebrauchsrisiko des zuvor geführten Fahrzeugs.

Gebrauch des Fahrzeugs

LG Stuttgart, 19.12.2014, 7 O 139/14 r+s 382

Sachverhalt:

Tanklaster hatte Superbenzin ausgeliefert. Tank nicht vollständig geleert, dann Heizöl aufgenommen.

Das ausgelieferte Heizöl-Superbenzin-Gemisch musste bei den Kunden abgesaugt und durch reines Heizöl ersetzt werden.

Kfz-Haftpflichtversicherer zahlte an Kunden des Tanklaster, macht Regress gegen Betriebs-Haftpflichtversicherer geltend.

Gebrauch des Fahrzeugs

LG Stuttgart, 19.12.2014, 7 O 139/14, r+s 2015, 382

Urteil:

Kfz-Haftpflichtversicherer ist zuständig.

Schaden entstand im Zusammenhang mit dem Entladen des Benzins und der Beladung mit Heizöl. Daher **Gebrauch**.

Anders wäre es gewesen, wenn zwischen der Benutzung mit unterschiedlichen Beladungen der Tank hätte gereinigt werden müssen. Dann Betriebs-Haftpflichtversicherung zuständig.

Gebrauch des Fahrzeugs

LG Düsseldorf, 19.10.2017, 9 S 3/17, r+s 2018, 16

Sachverhalt:

Tanklaster sollte Diesel an Tankstelle ausliefern. Er verwechselte die Einfüllstutzen und befüllte den halb vollen Benzintank mit Diesel. Der Triebstoff floss dabei alleine durch die Schwerkraft in den Erdtank. Er musste nicht gepumpt werden.

Kfz-Haftpflichtversicherer zahlte an Kunden des Tanklasters und machte Regress gegen Betriebs-Haftpflichtversicherer geltend.

Gebrauch des Fahrzeugs

LG Düsseldorf, 19.10.2017, 9 S 3/17, r+s 2018, 16

Urteil:

Betriebs-Haftpflichtversicherer ist zuständig.

Entscheidend ist, ob der Schadensfall mit dem für ein Kfz typischen Gefahrenbereich in einem haftpflichtrechtlich relevanten Zusammenhang steht.

Vorliegend hat sich nicht das typische Risiko des Betriebens des Fahrzeuges im Zusammenhang mit der Straße realisiert, sondern das Risiko der fehlerhaften Einfüllung des Kraftstoffes in einen hierfür nicht geeigneten Tank. Dieses Risiko ist ein typisches Risiko der betrieblichen Tätigkeit.

Hierfür spricht ebenfalls, dass der Treibstoff gerade nicht durch eine zu dem Wagen gehörende Pumpenanlage eingefüllt wurde, sondern der Treibstoff auf Grund der Schwerkraft in den Kraftstofftank gelangt ist.

Gebrauch des Fahrzeugs

BGH, 10.07.1980, IVa ZR 17/80, NJW 1980, 2525

Sachverhalt:

Schulbusfahrer stellt Bus mit Schulkindern am Straßenrand ab, steigt aus und überquert die vierspurige Straße in Richtung seiner Wohnung. Nachdem er drei Spuren überquert hat, erfasst ihn Kläger K mit seinem Fahrzeug, welches dabei erheblich beschädigt wird.

Kläger K nimmt KH-Versicherung des Busses in Anspruch

Gebrauch des Fahrzeugs

BGH, 10.07.1980, IVa ZR 17/80, NJW 1980, 2525

Urteil:

Fügt der Fahrer eines Kraftfahrzeugs einem Dritten einen Schaden bei einem Unfall zu, an dem das Kraftfahrzeug nicht körperlich beteiligt war, so ist der Schaden nur dann "durch den Gebrauch" des Kraftfahrzeugs verursacht, wenn er auf eine Handlung des Fahrers zurückzuführen ist, die in den gesetzlichen oder durch die Verkehrsauffassung bestimmten Aufgabenkreis eines Kraftfahrers fällt und mit einer bestimmten Fahrt zusammenhängt. Dies ist nicht der Fall, wenn sich Fahrer wie ein Fußgänger verhält.

Gebrauch des Fahrzeugs

OLG Hamm, 24.11.2008, 6 U 105/08, VersR 2009, 652

Sachverhalt:

VN hatte vor Fahrtantritt auf dem Batteriekasten seines Sattelzuges eine Tasche mit Papieren versehentlich liegen gelassen.

Kurz nach dem Auffahren auf die Autobahn bemerkte er, dass die Tasche heruntergefallen war und dass der Inhalt sich auf der Autobahn verteilte. Er hielt deswegen den Sattelzug auf dem rechten Seitenstreifen an, schaltete das Warnblinklicht ein und zog eine Warnweste an, überquerte die Fahrbahn zum Mittelstreifen und begann, von dort aus Teile des Tascheninhalts aufzusammeln.

Beim Versuch, dem VN auszuweichen verunfallen X und Y. Ist der Kfz – Haftpflichtversicherer des VN eintrittspflichtig?

Gebrauch des Fahrzeugs

OLG Hamm, 24.11.2008, 6 U 105/08, VersR 2009, 652

Urteil:

Stellt ein Lkw-Fahrer den Lkw auf den rechten Seitenstreifen der BAB ab, um dann als Fußgänger vom Mittelstreifen aus verlorene Fahrzeug-Ladepapiere aufzusammeln, und veranlasst er durch diese Tätigkeit eine Ausweichreaktion eines Pkw-Fahrers, die zur Kollision mit einem anderen Pkw führt, welcher wegen des rechts stehenden Lkw den Fahrstreifen gewechselt hat, so ist der Unfall dem Gebrauch und auch dem Betrieb des Lkw zuzurechnen.

Gebrauch des Fahrzeugs

OLG Frankfurt, 07.05.2009, 1 U 264/08, NZV 2010, 77

Sachverhalt:

Die Versicherungsnehmerin wollte an ihrem Moped Ladung mit einem Spanngurt befestigen. Dabei wurde der Kläger, der zu diesem Zeitpunkt hinter ihr hockte, beim Anziehen des Spanngurts durch die Versicherungsnehmerin entweder durch ein Abrutschen der bereits eingehängten Seite des Spanngurts oder durch eine ausladende Arm- und Handbewegung der Versicherungsnehmerin beim Anziehen des Gurts am Auge verletzt.

Gebrauch des Fahrzeugs

OLG Frankfurt, 07.05.2009, 1 U 264/08, NZV 2010, 77

Urteil:

OLG verneint Haftung aus **Betriebsgefahr**:

Der Begriff des "Betriebes" ist durch den Schutzzweck des § 7 Abs. 1 StVG der auf die Gefahren des Kraftfahrzeugs beim Verkehr abstellt, geprägt. Er verlangt einen rechtlich relevanten Zusammenhang des Schadens mit der Funktion des Kraftfahrzeugs als **Beförderungsmittel**, setzt also voraus, dass sich die von dem Kraftfahrzeug als solchem ausgehende Gefahr auf den Schadensablauf ausgewirkt hat.

.

Gebrauch des Fahrzeugs

OLG Frankfurt, 07.05.2009, 1 U 264/08, NZV 2010, 77

Urteil:

Aber: **Gebrauch** i.S.v. § 10 AKB liegt vor.

Benutzung des Spanngurts war dazu bestimmt, die Ladung, welche zu verrutschen drohte, zu sichern.

Sichern der Ladung ist eine geradezu typische Handlung im Zusammenhang mit dem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs; denn der Nutzer des Fahrzeugs ist dafür verantwortlich, dass es durch das Herabfallen von Ladung nicht zu einem Schadenseintritt kommt, und die Allgemeinheit erwartet eine solche Sicherung auch.

Die Schädigung des Klägers erfolgte hier auch im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Anbringen des Spanngurts an dem versicherten Fahrzeug.

.

Gebrauch des Fahrzeugs

LG Köln, 22.06.2017, 24 O 10/17, r+s 2017, 525

Sachverhalt:

VN betrieb Baumpflegebetrieb, zu dem Traktor gehörte. Traktor war bei Kläger Kfz-haftpflichtversichert. Baumpflegebetrieb war bei Beklagter betriebshaftpflichtversichert. An Traktor war Häckselmaschine angebaut. In diese geriet ein Mitarbeiter, wodurch diesem Bein abgetrennt wurde.

BG macht grobe Fahrlässigkeit geltend und regressierte gegen Kläger gemäß § 110 Abs. 1 SGB VII. Kläger einigte sich mit BG auf € 200.000 und verlangt von Beklagter gemäß § 78 VVG (Mehrfachversicherung) die Hälfte des Vertrags erstattet.

.

Gebrauch des Fahrzeugs

LG Köln, 22.06.2017, 24 O 10/17, r+s 2017, 525

Urteil:

1. War das Arbeitsgerät auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Zugmaschine fest installiert, sind die Gefahren, die von dem Arbeitsgerät ausgehen, ausnahmslos der Zugmaschine zuzuordnen.
2. Ist ein Häcksler mitsamt Greifarm ständig an einer landwirtschaftlichen Zugmaschine montiert gewesen bzw. gehörte ausweislich der Betriebsanweisung für den Häcksler der für die Beschickung des Häckslers/Holzhackers erforderliche Kran nicht zum Häcksler selbst und war der Kran fest mit der landwirtschaftlichen Zugmaschine verbunden, ist diese zusammen mit dem Häcksler als zusammengehörendes Sonderfahrzeug anzusehen, so dass eine Deckungspflicht des klagenden Kfz-Haftpflichtversicherers bestand.

.

Betrieb des Fahrzeugs

§ 7 StVG [Haftung des Halters]

- (1) Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ... ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde.
- (3) Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Willen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er anstelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet; daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist ...

Betrieb des Fahrzeugs

Höhere Gewalt:

- PKW wird wegen Bergrutsch oder Lawine auf Gegenfahrbahn geschoben
- Sabotageakt
- Grenzfall: jugendliche Steinwerfer

Keine Höhere Gewalt:

- Ölspur, Glatteis
- Kind läuft zwischen geparkten Autos auf die Straße
- Abgestelltes Fahrzeug wird angezündet und beschädigt weiteres Kfz (BGH VersR 2008, 656)

Betrieb des Fahrzeugs

BGH, 26.02.2013, VI ZR 116/12, NJW 2013, 1679

Sachverhalt:

Pkw der Beklagten rutschte heckseitig auf den verkehrsbedingt anhaltenden Pkw des Klägers auf. Dabei verhakte sich die vordere Stoßstange des Pkw der Beklagten mit der Anhängerkupplung am Fahrzeug des Klägers, ohne dass die Fahrzeuge selbst beschädigt wurden.

Der Kläger stieg nach dem Unfall aus und ging um die Fahrzeuge herum. Noch vor Erreichen des Gehwegs stürzte er auf der eisglatten Fahrbahn und zog sich einen Bruch des rechten Schultergelenks zu.

Schaden beim Betrieb des Fahrzeugs der Beklagten ?

Betrieb des Fahrzeugs

BGH, 26.02.2013, VI ZR 116/12, NJW 2013, 1679

Urteil:

Verlässt ein Unfallbeteiligter wegen eines Auffahrunfalls bei eisglatter Fahrbahn sein Fahrzeug, um sich über die Unfallfolgen zu informieren, eröffnet er dadurch nicht selbst einen eigenständigen Gefahrenkreis.

Stürzt er infolge der Eisglätte, verwirklicht sich nicht eine aufgrund der Straßenverhältnisse gegebene allgemeine Unfallgefahr, sondern die besondere durch den Unfall entstandene Gefahrenlage.

Die Verletzung des Klägers ist der Betriebsgefahr des Fahrzeugs der Beklagten zuzurechnen.

Betrieb des Fahrzeugs

BGH, 21.01.2014, VI ZR 253/13, NJW 2014, 1182

Sachverhalt:

Am Nachmittag des **21.01.2012** stellte die Beklagte ihren Pkw in der Tiefgarage des von ihr mitbewohnten Hausanwesens ab. Der Kläger parkte seinen Pkw neben dem Fahrzeug der Beklagten. Am frühen Morgen des **23.01.2012** kurz nach 1.00 Uhr geriet der Pkw der Beklagten aufgrund Selbstentzündung durch einen technischen Defekt in Brand, wodurch auch der Pkw des Klägers beschädigt wurde.

Dieser nimmt die Kfz-Haftpflichtversicherung in Anspruch.

Betrieb des Fahrzeugs

BGH, 21.01.2014, VI ZR 253/13, NJW 2014, 1182

Urteil:

Für die Zurechnung der Betriebsgefahr kommt es maßgeblich darauf an, dass der Unfall in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeuges steht.

Steht der Brand eines geparkten Kraftfahrzeuges in einem ursächlichen Zusammenhang mit dessen Betriebseinrichtungen, ist der eine Haftung aus der Betriebsgefahr i.S.d. § 7 Abs. 1 StVG regelmäßig gegeben.

Betrieb des Fahrzeugs

BGH, 27.11.2007, VI ZR 210/06, NZV 2008, 285:

Sachverhalt:

Der Beklagte stellte in den Abendstunden des 18.05.2003 seinen PKW auf einem öffentlichen Parkplatz ab. In der Nacht setzte ein Unbekannter den PKW in Brand. Das brennende Fahrzeug rollte dann auf den in der Nähe stehenden Lkw und setzte diesen ebenfalls in Brand. Dessen Kasko-Versicherung klagt aus übergegangenem Recht.

Betrieb des Fahrzeugs

BGH, 27.11.2007, VI ZR 210/06, NZV 2008, 285:

Urteil:

Allein durch das vorsätzliche Inbrandsetzen eines ordnungsgemäß auf einem Parkplatz abgestellten Kraftfahrzeuges verwirklicht sich nicht dessen Betriebsgefahr bei einem Übergreifen des Brandes auf ein anderes Kraftfahrzeug. Hinzukommen muss vielmehr, dass der Brand oder dessen Übergreifen in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeuges steht

Betrieb des Fahrzeugs

BGH, 08.12.2015, VI ZR 139/15, r+s 2016, 143:

Sachverhalt:

Der Fahrer eines Tanklastzugs sollte im Haus der Kläger Heizöl abliefern. Er stellte den Tanklastwagen vor dem Haus der Kl. auf der öffentlichen Straße ab und verband den Öltank des Fahrzeugs mit Hilfe eines Schlauchs mit dem Öleinfüllstutzen am Haus der Kl.. Er begab sich gemeinsam mit dem Kl. zu 2 in den Keller, um die Beladung der Öltanks zu überwachen. Da eine gleichmäßige Beladung nicht stattfand, gingen beide nach oben, öffneten die Haustür und sahen, dass aus einem Verbindungsschlauch an einer Stelle zwischen Messeinheit und Schlauchtrommel des Tanklastwagens in einer Art Fontäne Öl herausspritzte. Das Öl verschmutzte die Fassade des Hauses und das drang in das Erdreich vor dem Haus ein.

Die Kläger nahmen die Kfz-Haftpflichtversicherung des Tanklasters in Anspruch.

Betrieb des Fahrzeugs

BGH, 08.12.2015, VI ZR 139/15, r+s 2016, 143:

Urteil:

Werden beim Entladen von Heizöl aus einem Tanklastwagen wegen einer Undichtigkeit des zur Schlauchtrommel des Wagens führenden Verbindungsschlauches die Straße und das Hausgrundstück des Bestellers beschädigt, ist das dem Betrieb des Kraftfahrzeuges zuzurechnen. Das Entladen von Öl aus einem Tanklastwagen mittels einer auf ihm befindlichen Entladevorrichtung gehört zum "Gebrauch" des Kraftfahrzeuges.

Betrieb des Fahrzeugs

BGH, 20.12.2006, IV ZR 325/05, NJW 2007, 1205

Sachverhalt:

Auf einer Kreisstraße geriet der versicherte Traktor in Brand; dabei lief Öl aus und verunreinigte außer der Straße selbst auch das angrenzende Erdreich. Der Brand wurde durch die Feuerwehr der Stadt B. N. gelöscht. Ferner übernahm diese die Verkehrslenkung und band das Öl auf der Straße ab. Mitarbeiter der Behörde reinigten die Straße vom Öl, eine Fachfirma entsorgte das kontaminierte Erdreich. Die Behörden versandten jeweils Leistungsbescheide für die Leistungen.

KH-Versicherer lehnte ab, weil es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche gehandelt habe.

Betrieb des Fahrzeugs

BGH, 20.12.2006, IV ZR 325/05, NJW 2007, 1205

Problemstellung:

KH-Versicherer haftet nur für zivilrechtliche Ansprüche

Aber:

Für Beschädigung und Verunreinigung der Straße Halter auch über § 7 StVG und § 823 BGB haftbar

Feuerwehr könnte auch über GoA vorgehen.

Betrieb des Fahrzeugs

BGH, 20.12.2006, IV ZR 325/05, NJW 2007, 1205

Urteil:

Kommt nach einem Schadensereignis eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers sowohl aufgrund einer gesetzlichen Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts als auch aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs in Betracht, besteht Versicherungsschutz, gleich welcher Anspruch gegen den Versicherungsnehmer konkret erhoben wird.

Vorläufiger Deckungsschutz

- Gesetzliche Regelung §§ 49 – 52 VVG
- Gesonderter Vertrag, § 49 VVG
- Keine Pflicht zur Verbraucherinformation

Vorläufiger Deckungsschutz

Bedingungen, § 49 Abs. 2 VVG

- Keine Pflicht zur Übergabe bei Vertragsschluss
- Bedingungen des Hauptvertrages, wenn Versicherer kein eigenes Bedingungswerk vorhält
- Bei Zweifel gilt das für den VN günstigste Bedingungswerk

Vorläufiger Deckungsschutz

LG Dortmund, 19.01.2011, 2 O 192/10, r+s 2015, 543:

Sachverhalt:

VN hat vorläufigen Deckungsschutz in der KH-Versicherung.

Am 31.10.08 verursacht er Unfall.

Am 06.12.08 erhält er VS-Schein + Rechnung für Erstprämie.

Auf Seite 3 der des VS Schein besteht ausführlicher Hinweis, dass DS rückwirkend entfällt, wenn Prämie nicht binnen 14 Tagen bezahlt wird.

Am 13.01.09 tritt Versicherer mangels Zahlung zurück und macht rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung geltend.

Vorläufiger Deckungsschutz

§ 9 Kfz-PfIVVO :

Satz 1:

Sagt der Versicherer durch Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung vorläufigen Deckungsschutz zu, so ist vorläufiger Deckungsschutz vom Zeitpunkt der behördlichen Zulassung des Fahrzeuges oder bei einem zugelassenen Fahrzeug vom Zeitpunkt der Einreichung der Versicherungsbestätigung bei der Zulassungsstelle an bis zur Einlösung des Versicherungsscheins zu gewähren.

Vorläufiger Deckungsschutz

§ 9 Kfz-PfIVVO :

Satz 2:

Sofern er den Versicherungsnehmer schriftlich darüber belehrt, kann sich der Versicherer vorbehalten, daß die vorläufige Deckung rückwirkend außer Kraft tritt, wenn bei einem unverändert angenommenen Versicherungsantrag der Versicherungsschein nicht binnen einer im Versicherungsvertrag bestimmten, mindestens zweiwöchigen Frist eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat.

Vorläufiger Deckungsschutz

LG Dortmund, 19.01.2011, 2 O 192/10, r+s 2015, 543:

Urteil:

Belehrung muss die Anforderungen des § 37 VVG erfüllen:

Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Dies ist nicht der Fall, wenn die Belehrung nicht deutlich drucktechnisch abgesetzt auf Seite 3 des Versicherungsscheins erfolgt.

Vorläufiger Deckungsschutz

Beendigung des Vertrages

- Vertrag endet mit Beginn des Deckungsschutzes durch den Hauptvertrag, § 52 Abs. 1 VVG
- Beendigung gilt auch, wenn Hauptvertrag mit anderem Versicherer geschlossen wird, § 52 Abs. 2 VVG
- Anteilige Prämie bei Nichtzustandekommen des Hauptvertrages § 50 VVG, Kurzzeittarif unzulässig
- Bei Widerruf des Hauptvertrages endet auch vorläufige Deckung, § 52 Abs. 3 VVG

Vorläufiger Deckungsschutz

AG Bernkastel-Kues, 11.03.2016, 4a C 372/15, r+s 2016, 341:

Urteil:

Bei Nichtzustandekommen des Hauptvertrages darf gemäß § 50 VVG nur eine anteilige Prämie berechnet werden, die sich an der Prämie orientiert, die beim Zustandekommen des Vertrags berechnet worden wäre. Ein Kurzzeittarif ist grundsätzlich unzulässig. Der Versicherer muss bei Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes den Versicherungsnehmer auffordern, die notwendigen Angaben zur Berechnung der entsprechenden Prämie zu machen, d.h. er muss im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren sich bemühen, an die entsprechenden Daten des Versicherungsnehmers zu gelangen.

Vorläufiger Deckungsschutz

Beratungspflicht

- Beratungspflicht des Agenten über vorläufige Deckungszusage in Kaskoversicherung
- Bei fehlender Beratung besteht vorläufiger Deckungsschutz auch in der Kaskoversicherung
- Hinweis auf der Doppelkarte genügt nicht

Vorläufiger Deckungsschutz

KG Berlin, 09.12.2014, 6 U 22/14, r+s 2015, 287:

Sachverhalt:

Versicherungsmakler übergab die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB), wies aber **nicht** darauf hin, dass sich der vorläufige Deckungsschutz nur auf den Haftpflichtvertrag bezog.

Versicherungsnehmer hatte Schaden am eigenen Fahrzeug bevor ihm Kaskopolice zuging.

Versicherungsnehmer will Kaskoversicherung in Anspruch nehmen.

Vorläufiger Deckungsschutz

KG Berlin, 09.12.2014, 6 U 22/14, r+s 2015, 287:

Urteil:

Versicherung muss Kaskoschaden regulieren, wie wenn sich vorläufige Deckungszusage auch auf den Kaskovertrag bezogen hätte.

Ausnahmsweise wird **Maklerverhalten** dem Versicherer zugerechnet, weil dieser bei Übergabe der eVB als Vertreter des Versicherers handelt. Mit der Übergabe kommt der Vertrag der Vorläufigen Deckungszusage zustande

Vorläufiger Deckungsschutz

OLG Hamm, 28.05.1997, 20 U 5/97, NJW-RR 1998, 27

Fall:

Kläger beantragt KH und Kaskovertrag. Vertreter gibt am 08.09. Doppelkarte aus und kreuzt auf Antrag an: Vorläufige Deckung: nein

Am 03.11. lehnt Versicherung KH- und Kaskovertrag ab.

Am 09.11. wird das Fahrzeug in Polen gestohlen.

Bekommt Kläger seine Versicherungsleistung?

Vorläufiger Deckungsschutz

OLG Hamm, 28.05.1997, 20 U 5/97, NJW-RR 1998, 27

Urteil:

Beantragt der VN Haftpflicht- und Kaskoversicherung ab Zulassungsdatum und wird ihm eine sog Doppelkarte ausgehändigt, dann besteht auch für die Kaskoversicherung vorläufiger Deckungsschutz, wenn nicht der Versicherungsagent ausdrücklich darauf hinweist, daß sich die vorläufige Deckung nur auf die Haftpflichtversicherung bezieht.

In der Fahrzeugversicherung endet die vorläufige Deckung nicht schon mit dem Scheitern des Hauptvertrages. Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, muß der Versicherer die vorläufige Deckung durch schriftliche Kündigung beenden.



Dr. Rainer Heß, LL.M. , Bochum

Risikoausschluss Vorsatz

§ 103 VVG: Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich den bei dem Dritten eingetretenen Schaden herbeigeführt hat.

Risikoausschluss Vorsatz

- Ein durch eine Vorsatztat herbeigeführter Schadenfall ist nicht vom Deckungsumfang des Versicherungsvertrages erfasst.
- § 103 VVG ist ein subjektiver Risikoausschluss
- Durch A.1.5.1 AKB Regelung auch im Versicherungsvertrag
- Folge: Das geschädigte Unfallopfer hat **keinen Direktanspruch** (BGH, 30.09.1980, VI ZR 38/79, NJW 1981, 113; 20.06.90, IV ZR 298/89, NJW 1990, 2387; OLG Nürnberg 02.08.2013, 5 U 562/12, r+s 2015, 542).
- Risikoausschluss Vorsatz **unterscheidet** sich von Prämienverzug und Obliegenheitsverletzungen, die den Versicherer nur im Innenverhältnis von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreien.

Risikoausschluss Vorsatz

- Bedingter Vorsatz (dolus eventualis) reicht dabei aus (BGH NJW 73, 284; KG VersR 2004, 325, OLG Hamm NZV 2006, 253, 303, OLG Köln VersR 99, 1270)
- **Grobe Fahrlässigkeit** (z.B. Trunkenheitsfahrt) führt nicht zur Leistungsfreiheit
- Vorsatzausschluss greift nur, wenn Halter **und** Fahrer identisch sind oder beide vorsätzlich handeln
- **Versicherer** trägt Beweislast für Vorsatz, Dritter trägt Beweislast für Schuldunfähigkeit des Fahrers

Risikoausschluss Vorsatz

OLG Nürnberg 02.08.2013, 5 U 562/13, r+s 2015, 542

Sachverhalt:

Beklagte zu 1 fährt auf Ladehof, wo sie Zeitungen in ihren Pkw Fiat laden soll, ohne Licht mit voller Geschwindigkeit ungebremst frontal gegen eine dort an der Laderampe abgestellte Zugmaschine eines Sattelschleppers. Versicherung macht Vorsatz geltend und verweigert der Klägerin Schadensersatz für den Schaden an ihrer Zugmaschine. Klägerin war in psychischer Behandlung, eventuell lag Psychose vor.

Risikoausschluss Vorsatz

OLG Nürnberg 02.08.2013, 5 U 562/13, r+s 2015, 542

Urteil:

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer besteht kein Direktanspruch gegen den Versicherer.

Umstände, die zur Beeinträchtigung oder zum Ausschluss der Schuldfähigkeit des Versicherungsnehmers bzw. des vom Versicherungsschutz umfassten Fahrers führen können, können die Verneinung des Vorsatzes i.S.d. § 103 VVG begründen.

Die Frage der Schuldunfähigkeit, die zur Beweislast des Versicherungsnehmers bzw. des geschädigten Dritten steht, stellt sich nur, wenn dem Versicherer der Beweis gelingt, dass der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist. ...

Risikoausschluss Vorsatz

OLG Nürnberg 02.08.2013, 5 U 562/13, r+s 2015, 542

Urteil:

In Abweichung vom allgemeinen Deliktsrecht muss der zum Ausschluss des Versicherungsschutzes führende Vorsatz auch die Schadensfolgen umfassen. Ist das Gericht von einem derartigen vorsätzlichen Handeln nicht überzeugt, scheidet die Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers aus.

Risikoausschluss Vorsatz

OLG Düsseldorf 17.06.2015, 1 W 15/16, zfs 2017, 34

Sachverhalt:

Kläger versucht sich nach Einnahme von Drogen einer Polizeikontrolle dadurch zu entziehen, dass er Polizeifahrzeuge, die ihn am Wegfahren hindern sollen, mit dem von ihm unberechtigt genutzten Pkw rammt. Schließlich wird er festgenommen. Es wird festgestellt, dass er bei der Fahrt unter dem Einfluss von Heroin und Cannabis stand. Versicherung entschädigt das Bundesland wegen der Polizeifahrzeuge und nimmt Regress. Beklagter behauptet Schuldunfähigkeit. Im Strafverfahren wurde verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB angenommen.

Risikoausschluss Vorsatz

OLG Düsseldorf 17.06.2015, 1 W 15/16, zfs 2017, 34

Entscheidung :

Beruft sich ein Schädiger auf einen Zustand der Schuldunfähigkeit im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses, so ist er für diesen Umstand beweispflichtig.

Steht eine Blutprobe aus dem Schadenszeitraum wegen des langen Zeitraums seit dem Schadensereignis nicht mehr zur Verfügung und kann deshalb ein möglicher Zustand der Schuldunfähigkeit wegen Drogeneinflusses nicht mehr nachgewiesen werden, so geht dieser Umstand regelmäßig zu Lasten des insoweit beweispflichtigen Schädigers. Dabei folgt auch allein aus einer zeitlich späten Geltendmachung eines Ersatzanspruchs durch einen Geschädigten (hier: Haftpflichtversicherung) noch keine Beweislastumkehr. ...

Risikoausschluss Vorsatz

OLG Düsseldorf 17.06.2015, 1 W 15/16, zfs 2017, 34

Entscheidung :

Wurden in einem Strafverfahren über eine unerlaubte Benutzung eines Kraftfahrzeugs die verminderte Schuld des Täters festgestellt, folgt daraus noch nicht ohne weiteres, dass auch in Bezug auf die zivilrechtliche Haftung aus einem im Rahmen der Fahrt verursachten Sachschadens eine Schuldunfähigkeit anzunehmen ist

Risikoausschluss Rennveranstaltung

KH – Versicherung:

A.1.5.2 AKB 2015: Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten (Risikoausschluss).

D.2.2 AKB 2015: Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind (Obliegenheit).

Risikoausschluss Rennveranstaltung

Kaskoversicherung

A.2.16.2 AKB 2015:

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten (Risikoausschluss).

Risikoausschluss Rennveranstaltung

BGH, 29.01.2008, VI ZR 98/07, NJW 2008, 1591:

Sachverhalt:

A und B nahmen am Hockenheimring an dem 35. "Akademischen,, teil, einer Veranstaltung, bei der es darum geht, eine bestimmte Rundenzeit möglichst genau einzuhalten, die nicht erfordert, ständig Höchstgeschwindigkeit zu fahren. A fährt in Kurve auf B auf.

A nimmt KH-Versicherung von B in Anspruch. Haftungsausschluss ?

Risikoausschluss Rennveranstaltung

OLG Karlsruhe, 23.02.2012 , 9 U 97/11, NJW 2012, 3447:

Sachverhalt:

A und B verabreden auf vierspuriger Bundesstraße Autorennen. A muss wegen eines vorschriftsmäßig auf der rechten Spur fahrenden Pkw in die linke Spur wechseln. B bleibt zwar hinter A, verreißt aber Lenkrad nach links und schleudert nach rechts von der Straße.

A nimmt KH-Versicherung von B in Anspruch. Haftungsausschluss

Risikoausschluss Rennveranstaltung

BGH, 29.01.2008, VI ZR 98/07, NJW 2008, 1591:

Urteil:

Kein Risikoausschluss, weil Rennen sich nicht auf Höchstgeschwindigkeit bezieht

Kein (konkludenter) Haftungsausschluss aus gefährlicher sportlicher Betätigung, wenn Pflichtversicherung besteht.

Risikoausschluss Rennveranstaltung

OLG Karlsruhe, 23.02.2012 , 9 U 97/11, NJW 2012, 3447:

Urteil:

Auch Teilnehmer an illegale Autorennen genießen vollen Versicherungsschutz, daher A hat Anspruch gegen KH-Versicherung von B.

Kein Risikoausschluss weil keine genehmigte Rennveranstaltung. Grobe Fahrlässigkeit des B führt nicht zu Risikoausschluss.

Kein konkludenter Haftungsverzicht des A

Risikoausschluss Versichertes Fahrzeug

A.1.5.3 AKB 2015:

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Risikoausschluss Beförderte Sachen

A.1.5.5 AKB 2015:

Grundsatz: Nicht versichert sind Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden

Abgrenzung zur Transportversicherung

Risikoausschluss Beförderte Sachen

A.1.5.5 AKB 2015:

Ausnahmen:

- Versichert sind Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche).
- Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant).
- Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Risikoausschluss Beförderte Sachen

LG Coburg, 24.07.2008, 32 S 39/08, SP 2008, 445

Sachverhalt:

Die VN geriet mit dem Fahrzeug bei einer Fahrt in die Ferien von der Straße ab. Dabei wurde das vom Beifahrer mitgeführten Cello beschädigt.

Ist die Kfz – Haftpflichtversicherung hierfür eintrittspflichtig?

Risikoausschluss Beförderte Sachen

LG Coburg, 24.07.2008, 32 S 39/08, SP 2008, 445

Urteil:

Der Kfz-Haftpflichtversicherer haftet nicht für unfallbedingte Schäden an Gegenständen, die ein Beifahrer mit sich führt. Anders ist es nur dann, wenn es sich bei den Gegenständen um solche handelt, die **üblicherweise** im Fahrzeug mitgeführt werden, oder wenn die Fahrt der "überwiegenden Personenbeförderung" dient. Diese Voraussetzungen liegen bei Beschädigung eines im Auto vom Beifahrer mitgeführten Cellos infolge eines Unfalls auf der Fahrt in die Ferien nicht vor.

Risikoausschluss Beförderte Sachen

LG Dessau-Roßlau, 07.08.2014, 5 S 201/13, r+s 2015, 126

Sachverhalt:

Lkw Fahrer A lässt seine persönlichen Gegenstände mit Einverständnis des Arbeitgeber in einem Lkw, um sie nicht jedesmal ein- und ausräumen zu müssen. Der Kollege fährt auf Stauende auf, Lkw brennt aus.

A macht Ansprüche gegen Haftpflichtversicherung des Lkw geltend.

Versicherer lehnt ab, weil beförderte Sachen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

Risikoausschluss Beförderte Sachen

LG Dessau-Roßlau, 07.08.2014, 5 S 201/13, r+s 2015, 126

Urteil:

Ausschluss nur wenn Gegenstände zielgerichtet an anderen Ort gebracht werden sollen. Alleine das an Bord-sein reicht nicht aus. Bei Gegenständen, die nur aus Bequemlichkeit an Bord sind, gilt der Haftungsausschluss nicht.

Risikoausschluss Schaden des VN

A.1.5.6 AKB 2015:

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person **Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer** durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt.

Versicherungsschutz besteht jedoch für **Personenschäden**, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Risikoausschluss Vertragliche Haftung

A.1.5.8 AKB 2015:

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Regress in der KH-Versicherung

Gesetzliche Grundlage: § 116 Abs. 1 S. 2 VVG i.V.m. § 426 BGB

Praktische Relevanz:

- Verletzung einer Obliegenheit vor dem Versicherungsfall
- Gefahrerhöhung
- Verletzung einer Obliegenheit nach dem Versicherungsfall insbesondere Unfallflucht
- Prämienverzug
- Gefahrerhöhung
- Vorsatz
- **Nicht:** bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls

Regress in der KH-Versicherung

Grundsatz:

Versicherungsvertragliche Leistungsfreiheit befreit nicht von Leistungspflicht gegenüber Dritten, § 117 Abs. 1 VVG

Anders:

Risikoausschluss,

Vorsatz § 103 VVG (aber nur gegenüber dem Vorsatztäter)

Beendigung des Versicherungsvertrags nach Nachhaftungsfrist § 117 Abs. 2 VVG

Begrenzung:

Mindestversicherungssumme (§ 117 Abs. 3 VVG)

Verweisungsprivileg auf anderen Schadensversicherer oder Sozialversicherungsträger

Regress in der KH-Versicherung

AKB 2015

D.1. Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

D.1.1.1 Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.4 Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.5 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Regress in der KH-Versicherung

AKB 2015

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

...

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- ...

Regress in der KH-Versicherung

§ 28 Abs. 2 VVG

Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer

Regress in der KH-Versicherung

AKB 2015

D. 2 / E 2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.2.1/E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 / E.1.1 bis E.1.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

D.2.2/E.2.2 Abweichend von D.2.1/E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Regress in der KH-Versicherung

Regressbegrenzung durch KfzPflVVO

Begrenzung der **Art der Obliegenheiten vor** dem Eintritt des Vers-Falls,
§ 5 PflVVO

- Verwendungsklausel
- Ungenehmigte Rennveranstaltungen
- Unberechtigter Gebrauch
- Fahrerlaubnisklausel
- Fahrtauglichkeit (Alkohol, Drogen)

Regress in der KH-Versicherung

Regressbegrenzung durch KfzPflVVO

- Begrenzung des **Regressbetrags**
 - Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, § 5 Abs. 3 PflVVO: **€ 5.000,00**
 - Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall, § 6 Abs. 1, 3 PflVVO: **€ 2.500,00**
bei besonders schwerwiegender vorsätzlicher Verletzung der Aufklärungs- oder Schadensminderungspflicht: **€ 5.000,00**
 - Gefahrerhöhung: § 5 Abs. 3 PflVVO: **€ 5.000,00**
 - Erlangter rechtswidriger Vermögensvorteil, Verletzung der Anzeigepflicht, Verweigerung der Führung des Prozesses durch Versicherer, § 7 PflVVO: **Unbegrenzt** hinsichtlich der dadurch ausgelösten Beträge

Regress in der KH-Versicherung

OLG Frankfurt, 27.12.2017, 10 U 218/16 r+s 2018, 129,

Sachverhalt:

Beklagter beging Fahrflucht und bestritt nach seiner Ermittlung, dass er das Fahrzeug gefahren hatte, so dass er mittels DNA-Spur überführt wurde.

€ 5.000 oder € 2.500 Regress?

Regress in der KH-Versicherung

OLG Frankfurt, 27.12.2017, 10 U 218/16 r+s 2018, 129,

Urteil:

Grundsätzlich ist zwar nicht bereits das unerlaubte Entfernen vom Unfallort ein besonders schwerwiegender Verstoß, vielmehr müssen weitere erschwerende Umstände hinzukommen. Es stellt eine besonders schwerwiegende, vorsätzlich begangene Verletzung der Aufklärungspflicht dar, wenn der VN sich nicht nur unerlaubt vom Unfallort entfernt, sondern im Nachhinein bestreitet, das Unfallfahrzeug gefahren zu haben.

Regress in der KH-Versicherung

Regressbegrenzung durch KfzPflVVO

- Begrenzung des **Regressbetrags**
- Zusammentreffen von Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall: Addition der beiden Beträge (BGH 14.09.05, IV ZR 216/04, DAR 2006, 86; AG Montabaur, 28.05.2015, 10 C 276/11, r+s 2016,286)
- Quotale Kürzung oder Kappungsgrenze (OLG Saarbrücken, 30.10.2014, 4 U 165/13, NJW-RR 2015, 411: Kappungsgrenze)
- Mehrfachschäden bei einer Unfallflucht

Regressbegrenzung durch KfzPflVVO

OLG Saarbrücken, 30.10.2014, 4 U 165/13, r+s 2015, 539

Sachverhalt

Versicherungsgnehmer fuhr mit seinem Pkw über eine Verkehrsinsel und beschädigte Ampel und Baum. Später wird eine BAK von 0,93 ‰ festgestellt. KH-Versicherer zahlte € 6.000 an die Stadt zur Behebung der Schäden an Ampel und Baum.

KH-Versicherer will 75 %, € 4.500 Regress von Versicherungsnehmer.

Regressbegrenzung durch KfzPflVVO

OLG Saarbrücken, 30.10.2014, 4 U 165/13, r+s 2015, 539

Urteil:

Die Quotelung ist ungeachtet der §§ 5, 6 KfzPflVV, also bezogen auf die volle, betragsmäßig nicht begrenzte, Versicherungsleistung, durchzuführen. Auf die danach verbleibende Leistungspflicht des Versicherers sind sodann die Höchstgrenzen der Leistungsfreiheit nach §§ 5, 6 KfzPflVV zur Anwendung zu bringen, so dass die Höchstgrenzen nur eine Kappung bewirken.

Versicherer kann daher € 4.500 regressieren, nicht nur € 3.750 (75 % von € 5.000)

Regressbegrenzung durch KfzPflVVO

AG Heidelberg , 27.04.2017, 28 C 379/16, r+s 2017, 343

Sachverhalt

Beklagte versuchte mit BAK 1,78 Promille in enger Zufahrtsstraße ihr Fahrzeug zu wenden. Sie fuhr zunächst vorwärts gegen das Gartentor des F und dann rückwärts gegen das Gartentor des S. Danach vorwärts gegen die Gartenmauer des F.

Versicherung leistete F und S jeweils Ersatz für die Schäden und machte Regress geltend. Versicherung verlangt jeweils € 5.000 für Schaden des S und des F.

Regressbegrenzung durch KfzPflVVO

AG Heidelberg , 27.04.2017, 28 C 379/16, r+s 2017, 343

Urteil:

Es liegt nur ein Versicherungsfall vor, wenn sich einzelne Schadenereignisse als Teil eines einheitlichen Vorgangs oder eines einheitlichen Geschehensablaufs darstellen. Das ist bei einem Wendevorgang auch dann der Fall, wenn dabei mehrere Schäden bei verschiedenen Geschädigten verursacht werden. Daher kann nur insgesamt € 5.000,00 Regress genommen werden.

Regress in der KH-Versicherung

§ 28 Abs. 3 VVG

Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Regress in der KH-Versicherung

LG Düsseldorf 29.01.2015, 9 S 27/14, r+s 2016, 69

Sachverhalt:

Versicherungsgnehmerin fuhr gegen geparktes Fahrzeug. Sie hatte zwar Anstoß bemerkt, meinte aber, gegen den Bordstein oder einen Begrenzungspfosten gefahren zu sein. Sie stieg nicht aus, sondern fuhr davon. Aufgrund von Zeugenaussagen wurde sie ermittelt.

KH-Versicherer regulierte den Fremdschaden und wollte Regress bis € 2.500,00

Regress in der KH-Versicherung

LG Düsseldorf 29.01.2015, 9 S 27/14, r+s 2016, 69

Urteil:

KH-Versicherer kann Regress bis € 2.500,00 nehmen.

Unfallflucht liegt vor, weil sie Anstoß bemerkte, sich aber nicht darum kümmerte, gegen was sie gestoßen ist.

Kausalitätsnachweis kann nicht geführt werden, weil arglistiges Handeln.

Wer von Unfallstelle wegfährt ohne die Feststellungen zu ermöglichen, der weiß auch dass er die Interessen des Versicherers gefährdet. Sein Verhalten richtet sich daher auch gegen das Ermittlungsinteresse des Versicherers und ist daher diesem gegenüber **arglistig**.

Unfallflucht gleich Arglist ?

AG Leverkusen 14.06.2013, 25 C 749/12, r+s 2016, 70

Sachverhalt:

Um ca. 13:30 Uhr parkte der Bekl. sein Kfz auf dem Parkplatz eines Baumarkts. Hierbei berührte er das neben ihm parkende Kfz. Durch die Kollision entstand an diesem Fahrzeug ein Sachschaden in Höhe von 4.648,41 EUR, welcher von der Kl. reguliert wurde. Der Bekl. vollendete seinen Parkvorgang und verließ sein Kfz, um im Baumarkt einzukaufen. Als er um 14:15 Uhr vom Einkauf zurückkehrte, traf er den Eigentümer des beschädigten Kfz sowie die Polizei an seinem Kfz an. Der Bekl. gab sodann seine Personalien sowie seine VersNummer an den Eigentümer des beschädigten Kfz. Die Polizei fertigte eine Verkehrsunfallanzeige.

Unfallflucht gleich Arglist ?

AG Leverkusen 14.06.2013, 25 C 749/12, r+s 2016, 70

Urteil:

Im Rahmen der ihn treffenden Substantiierungslast bei der Frage nach der Kausalität einer Obliegenheitsverletzung muss der Versicherer dartun, welche Maßnahmen er bei rechtzeitiger Erfüllung der Obliegenheit ergriffen und welchen Erfolg er sich davon versprochen hätte.

Soweit die Kl. die Auffassung vertritt, dass der Bekl. vorsätzlich gehandelt habe, so dass stets von einer Beweisvereitelung auszugehen ist, kann dem nicht gefolgt werden. Ein Ausschluss des § 28 Abs. 3 VVG ist nur vorgesehen, wenn arglistiges Verschweigen gegeben ist. Hierfür sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich oder vorgetragen.

Regress in der KH-Versicherung

KG Berlin 15.07.2014, 6 U 197/13, r+s 2016, 72

Sachverhalt:

Versicherungsnehmer war Beifahrer. Fahrer verursachte und bemerkte Unfall und fuhr davon. VN unternahm nichts dagegen.

KH-Versicherer regulierte den Fremdschaden und wollte vom Versicherungsnehmer Regress beschränkt auf € 5.000,00

Regress in der KH-Versicherung

KG Berlin 15.07.2014, 6 U 197/13, r+s 2016, 72

Urteil:

Versicherungsnehmer muss Regressforderung bezahlen.

Die Verletzung der Aufklärungspflicht kann ungeachtet der Frage gegeben sein, ob der Versicherungsnehmer durch das Verlassen der Unfallstelle eine strafbare Handlung i.S. von § 142 StGB begangen hat.

Das Verlassen der Unfallstelle war auch arglistig, weil der Versicherungsnehmer die Interessen des Versicherers an der vollständigen Aufklärung des Versicherungsfalls missachtete.

Anhänger

§ 7 StVG:

- Halter des Zugfahrzeugs haftet auch für Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden
- Seit 2002 eigenständige Haftung des Halters des Anhängers (wichtig, wenn Geschädigter nur dessen Kennzeichen erkennen kann)
- Folge: Beide haften als Gesamtschuldner, Geschädigter hat ein Wahlrecht

Anhänger

A.1.1.5 AKB 2015:

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Anhänger

BGH, 27.10.2010, IV ZR 279/08, NJW 2011, 447

Sachverhalt:

Die Klägerin macht einen Ausgleichsanspruch nach Regulierung eines Unfallschadens geltend. Der VN beider Parteien verursachte als Fahrer eines Gespanns, bestehend aus einer bei der Klägerin haftpflichtversicherten landwirtschaftlichen Zugmaschine und einem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Anhänger, einen Unfall. Infolge nicht angepasster Geschwindigkeit scherte der beladene Anhänger auf regennasser Fahrbahn bei einem Bremsmanöver aus. Er stieß zunächst gegen einen abgestellten PKW.

Anhänger

BGH, 27.10.2010, IV ZR 279/08, NJW 2011, 447

Urteil:

Bei der Doppelversicherung eines Gespanns aus einem Kraftfahrzeug und einem versicherungspflichtigen Anhänger haben im Regelfalle nach einem durch das Gespann verursachten Schaden der Haftpflichtversicherer des Kraftfahrzeugs und der des Anhängers den Schaden im Innenverhältnis je zur Hälfte zu tragen (§ 78 VVG), wenn der Versicherungsschutz jeweils die Deckung der gesamten Unfallschäden umfasst.

Regulierung von Auslandsunfällen in der Praxis

Regulierungssystem der 4. und 5. KH-Richtlinie der EU
hat sich in der Praxis bewährt

Anwendungsbereich der Regelung

1. Geschädigter hat Wohnsitz in Deutschland
2. Unfall innerhalb der EU oder des EWR (Island, Norwegen, Liechtenstein)
oder in der Schweiz
3. Unfall außerhalb der EU oder des EWR wenn
 - Verursacher-Kfz in EU-/EWR-Raum versichert ist und dort gewöhnlichen Standort hat und
 - Unfallstaat dem System der Grünen Karte angehört

Anwendungsbereich der Regelung

Beispiele:

- Unfall in Rom
italienischer Fahrer mit italienischem Fahrzeug
deutscher Geschädigter
- Unfall in Madrid
britischer Fahrer mit britischem Fahrzeug
türkischer Geschädigter mit Wohnsitz Deutschland

Anwendungsbereich der Regelung

Beispiele:

- Unfall in Palma de Mallorca
holländischer Fahrer mit spanischem Fahrzeug
deutscher Geschädigter mit Wohnsitz Deutschland
- Unfall in Kopenhagen
russischer Fahrer mit russischem Fahrzeug
deutscher Geschädigter mit Wohnsitz Deutschland

Anwendungsbereich der Regelung

Beispiele:

- Unfall in Paris
unbekannter Fahrer begeht Fahrerflucht
deutscher Geschädigter mit Wohnsitz Deutschland
- Unfall in Kiew
italienischer Fahrer mit italienischem Fahrzeug
deutscher Geschädigter mit Wohnsitz Deutschland

System der Regelung

1. Zentralruf der Autoversicherer ist Auskunftsstelle auch für ausländische Kennzeichen
2. Regulierungsbeauftragter in Deutschland
3. Verkehrshilfe e.V. als Entschädigungsstelle
4. Zeitrahmen für die Regulierung
5. Rom-II-VO bestimmt anwendbares Recht
6. Gerichtliche Zuständigkeit am Wohnsitz des Geschädigten

Zentralruf der Autoversicherer

1. Zentralruf der Autoversicherer ist gemäß § 8 PflVG die deutsche Auskunftsstelle
2. Telefon: 0800 25 026 00 (Mo-Fr 08.00 – 20.00)
Internet: www.zentralruf.de
3. Notwendige Angaben:
Unfalltag und Unfallstaat
ausländisches Kennzeichen mit Länderangabe

Zentralruf der Autoversicherer

3. Information über
 - ausländischen Versicherer
 - Schadensregulierungsbeauftragten
4. Frist für Ermittlung der Daten:
 - zwei Monate ab Anmeldung
 - nach Fristablauf Verkehrsofferhilfe zuständig
5. Daten müssen 7 Jahre aufbewahrt werden

Schadensregulierungsbeauftragter

- Vertreter des ausländischen Versicherers (Art. 21 der 6.KH-Richtlinie)
- Korrespondenz in deutscher Sprache
- Keine Passivlegitimation für Versicherung
- Zustellungsbevollmächtigt für Klage

Schadensregulierungsbeauftragter

- Begründete Antwort binnen drei Monaten ab Bezifferung des Schadens (§ 3a PfIVG)
Stellungnahme zur Haftung
Angebot zur Regulierung bei unstreitiger Haftung
- Nach Fristablauf:
Meldung bei Verkehrsopferhilfe als Entschädigungsstelle
Verzinsung mit gesetzlichem Zinssatz

Verkehrsofferhilfe e.V. (VOH)

Deutsche Entschädigungsstelle für Auslandsunfälle (§§ 12a, 12b, 13a PfIVG)

Internet: www.verkehrsofferhilfe.de
(Schadenmeldeformular als pdf)

Adresse:

Verkehrsofferhilfe e.V. -Entschädigungsstelle-
Wilhelmstr. 43 / 43 G, 10117 Berlin

Verkehrsofferhilfe e.V. (VOH)

Zuständig, wenn

- Ermittlung der Versicherung binnen zwei Monaten nicht möglich
- Kein Versicherungsschutz
- kein Regulierungsbeauftragter benannt
- Regulierungsbeauftragter binnen 3 Monaten keine begründete Stellungnahme abgibt

Verkehrsofferhilfe e.V. (VOH)

Zuständig, wenn

- Unfallflucht im Ausland
Selbstbeteiligung richtet sich nach dem anwendbaren nationalen Recht

Zuständigkeit entfällt, wenn

- Klage gegen den ausländischen Versicherer erhoben wird

Verkehrsofferhilfe e.V. (VOH)

VOH setzt Zweimonatsfrist für Versicherer und Schadensregulierungsbeauftragten zur Regulierung

Nach Fristablauf

- VOH übernimmt Regulierung (§ 12a PflVG)
- Passivlegitimiert für Klage, wenn Bearbeitung endgültig übernommen. (EuGH 17.01.2013, C-541/11 – Grilc – juris-Dokument)

Zeitraahmen der Regulierung

Anfrage bei Zentralruf

2 Monate Zeit zur Ermittlung

Anmeldung des Schadens

3 Monate Zeit für begründete Stellungnahme

Anmeldung bei Verkehrsofferhilfe

2 Monate Nachfrist zur begründeten Stellungnahme

Regulierung durch Verkehrsofferhilfe

Das VVG und der Straßenverkehr Kraftfahrtversicherung

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Oskar Riedmeyer
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Dr. Eick & Partner PmbB
München